

Vorarlberger Landtag
7. Sitzung
am 28. September 1908

unter dem Vorsitze des Herren Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Dr. Waibel, Dr. von Preu, Hirschbühl, Jodok Fink und Dr. Peer.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 14 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
(Schriftführer verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren in Bezug auf das eben verlesene Protokoll eine Bemerkung zu machen? -

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Regierungsvertreter, Hofrat Levin Graf Schaffgotsch hat für die heutige Sitzung seine Abwesenheit entschuldigt, weil er heute ortsabwesend sein muß. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter hat mit einem Schreiben vom 25. September um einen viertägigen Urlaub angesucht, da er in einer sehr wichtigen Prozeßsache als Parteivertreter in Zürich zu intervenieren hat. Ich habe ihm denselben, von der mir zustehenden Befugnis Gebrauch machend, bewilligt.

Es ist von Seite des Präsidiums des sozialdemokratischen Wählervereines für Vorarlberg an mich eine Zuschrift gerichtet worden, worin dem hohen Landtage eine Petition vorgelegt wird, beschlossen in den Versammlungen von Hard, Bregenz, Dornbirn, Vorkloster, Hohenems und Feldkirch, in Angelegenheit der Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes für Land und Gemeinden. Ich möchte diesen Gegenstand dem Wahlreformausschusse zuweisen, wenn keine Einwendung erfolgt. -

Wir kommen zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Punkt: Jahresrechnung der Landesirrenanstalt Valduna pro 1907 und Voranschlag pro 1908.

Dieser Gegenstand hat in früheren Sessionen stets den Finanzausschuß beschäftigt und es wird wahrscheinlich keine Einwendung erfolgen, wenn ich diese beiden Akte wieder diesem Ausschusse zur Vorberatung zuweise. -

Der zweite Gegenstand ist der Akt betreffend die Fortsetzung und Verstärkung der Illwuhrbauten in den Gemeindegebieten von St. Anton, Bartholomäberg und Vandans.

Für Straßen- und Wasserbauten ist der volkswirtschaftliche Ausschuß eingesetzt. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so wird auch dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden. -

Der dritte Punkt ist eine Eingabe des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines in Sachen

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

2

der Subventionierung pro 1908 behufs
Prämierung älterer Zuchtstiere. Der vierte das
Gesuch desselben Vereines um Gewährung
einer Subvention für Alpverbesserungen.

Diese beiden Gegenstände können im kurzen Wege
dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden. -

Es erfolgt keine Einwendung.

Somit kommen wir zum fünften Punkt: Bericht
des Finanzausschusses über den Rechenschaftsbericht
des Landesausschusses und die Rechnungen der einzelnen Fonde.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Luger.

Ich ersuche denselben, an den Berichterstattertisch
zu kommen und den Bericht zum Vortrag zu bringen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, I, A.)

Landeshauptmann: Ich möchte, bevor wir die
Debatte eröffnen, eine kurze Bemerkung machen. Es
ist gewiß eine nur anerkennenswerte Änderung, die
der Finanzausschuß in diesem Jahre eingeführt hat,
nämlich, daß in diesem Berichte des Finanzausschusses
nur mehr die Hauptrubriken aufgenommen werden
und von der nochmaligen Aufzählung der einzelnen
Landtagsbeschlüsse Umgang genommen wurde, umsomehr
als diese im Rechenschaftsberichte des Landesausschusses
der Reihe nach geordnet und detailliert
aufgezählt sind. Ich werde daher zuerst den Herren
Abgeordneten die Möglichkeit geben, in einer allgemeinen
Besprechung das Wort zu ergreifen, falls ein solcher
Wunsch geäußert wird. Dann werde ich gleich auf
Abteilung I übergehen und den He ren bei den einzelnen
Rubriken den weiteren Vorgang auseinandersetzen.

Wünscht einer der Herren im allgemeinen über
den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses sowohl,
als über diesen Bericht des Finanzausschusses zu
sprechen? -

Wenn das nicht der Fall ist, gehen wir zur
Spezialberatung über und es hat hier der Herr Bericht
erstattet bereits unter I, A den Antrag verlesen,
den der Finanzausschuß stellt.

Diese Rubrik A umfaßt 14 Punkte, 14 einzelne
Landtagsbeschlüsse betreffend die in letzter Session beschlossenen
Gesetzentwürfe, von welchen 12 die Allerhöchste
kaiserliche Sanktion bekommen haben, während
sie zweien nicht erteilt worden ist.

Ich eröffne die Besprechung über alle 14 Punkte,
beziehungsweise möchte ich den Herren Abgeordneten

die Gelegenheit geben, zu den einzelnen Punkten das Wort zu ergreifen. -

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Gemäß Punkt 13 des vorliegenden Rechenschaftsberichtes wurde dem vom hohen Landtage in der Sitzung vom 2. März 1907 beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend die Abänderung des § 27 des vorarlbergischen Wasserrechtgesetzes vom 28. August 1870 die Allerhöchste kaiserliche Sanktion nicht erteilt, indem die Regierung die auf die Leitung elektrischer Energie Bezug nehmenden Fragen im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln gedenkt. Ich habe nun die Anschauung, daß derartige Gegenstände nach dem nunmehr in Kraft stehenden Artikel 12 der Staatsgrundgesetze, wie er anlässlich der Wahlreform durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, umgeändert wurde, in den Wirkungskreis der Landesvertretung gehören und daher die Regierung sich nach meiner Anschauung im Unrechte befindet, daß sie den vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurf nicht der Allerhöchsten Sanktion unterbreitete. Aber noch etwas muß ich zu jenem in Verhandlung stehenden Gegenstände bemerken. Es ist uns ja recht, daß die Regierung an die Anlegung eines Katasters über die vorhandenen Wasserkräfte geschritten ist und den Landesausschuß von dem ihm vom Landtage übergebenen Auftrage enthoben hat; aber nicht zu akzeptieren ist das Vorgehen der Staatsverwaltung, alle Wasserkräfte gleichsam für den Staat allein in Anspruch zu nehmen. Nachdem einmal alle kulturellen Angelegenheiten eigentlich in den Wirkungskreis der Landtage gehören, sollten konform dieser Bestimmung auch die Wasserkräfte als Eigentum der Länder erklärt werden. Die vor mehr als Jahresfrist in Wien abgehaltene Konferenz der Landesausschüsse der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat damals über meine Anregung einen dahingehenden Beschluß gefaßt; aber bisher gelangte keine Mitteilung in die Öffentlichkeit, wie sich die Regierung zu diesen Beschlüssen der Vertretung der Länder der diesseitigen Reichshälfte verhält. Ich möchte daher bei Behandlung dieses Gegenstandes auch an dieser Stelle der Anschauung und Forderung Ausdruck geben, und ich glaube die Landesvertretung wird damit einverstanden sein, daß diese Forderung nach Überlassung der Wasserkräfte an die Länder auch hier neuerdings erhoben wird.

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

3

Landeshauptmann: Wer wünscht zu den Punkten 1 bis 14 weiter noch das Wort? -

Der Herr Abgeordnete Ölz hat dasselbe.

Ölz: Ich kann mich den Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließen; nur möchte ich dabei

erwähnt wissen, daß ich nicht einverstanden sein könnte, wenn die Länder, ähnlich wie es jetzt der Staat machen würde, die ganzen Wasserkräfte für sich in Anspruch nehmen wollten. Ich bin der Anschauung, daß die Privatindustrie, wenn sie blühen und gedeihen soll, in der Lage sein muß, sich die Wasserkräfte zunutze zu machen. Das Land sollte zunächst den Nutzen haben. Wenn man anerkennen würde, daß die Wasserkräfte Landeseigentum wären, dann könnte auch das Land bestimmend bei der Vergebung mitwirken und könnte sagen, - wie es in einzelnen Kantonen der Schweiz der Fall ist, - es muß pro Jahr und Pferdekraft an das Land, sagen wir, K 20'- oder irgend ein Betrag als separate Steuer abgeführt werden. Ebenso könnte es für die Gemeinden geschehen im betreffenden Gemeindegebiete. Wenn an sich die Gemeinden auch schon eine Steuer bekommen, so bekommen sie aber jedenfalls nur eine geteilte und wäre es nicht mehr als billig, daß solche Gemeinden auch noch einen besonderen Nutzen von einer solchen Anlage haben würden. In diesem Sinne möchte ich es verstanden haben, daß der Nutzen, der von einer solchen Anlage herauskommt, ausgenützt werde und teils an das Land, teils an die Gemeinden fließe.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Wenn es nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen? -

Luger: Nein.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung über den Antrag, den der Finanzausschuß zu A stellt und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Wir kommen nun zu Rubrik B.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, I, B.)

Landeshauptmann: Es sind hier 5 Landtagsbeschlüsse, welche nach § 18 und § 19 der Landesordnung als Vorstellungen an die k. k. Regierung gerichtet sind. Wünscht zu einem dieser 5 Punkte jemand das Wort zu nehmen? -

Der Herr Abgeordnete Amann.

Amann: Ich gestatte mir zu Punkt i des Rechenschaftsberichtes betreffend den Koblacherkanal einige Worte zu sprechen. Es wurde in diesem Hause wiederholt darauf hingewiesen, daß die Arbeiten am Koblacherkanal einen so langsamen Verlauf nehmen und ich habe in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht, daß zeitweilig und zwar zu Zeiten, wo die

gegenwärtigen Kredite nicht erschöpft waren, zu wenig Arbeiter beschäftigt wurden.

Wenn man meine damaligen Ausführungen außerhalb des Hauses bestritten, so kann ich nicht umhin, zu konstatieren, daß meine Anschauung keineswegs erschüttert wurde, sondern sie vielmehr durch mehrere Beobachtungen noch erhärtet erscheint.

Die vorgebrachten technischen Schwierigkeiten scheinen mir denn doch nicht so bedeutungsvoll zu sein, daß auf einer Strecke von 9 km nur so wenige Arbeiter Beschäftigung finden könnten.

Übrigens sei der Wahrheit gemäß konstatiert, daß im letzten Jahre die Arbeiten etwas mehr beschleunigt wurden. Freilich, scheint wieder eine neue Schwierigkeit hinderlich, in den Weg treten zu wollen, wie wir letztthin im Hause hören konnten, nämlich der Mangel an Geld.

Die Bewohner des mittleren Rheintales müssen aber mit allem Nachdrucke fordern, daß endlich der Koblacherkanal bald in sein neues Bett geleitet werde, weil nur damit die Möglichkeit herbeigeführt werden kann, die Gemeinden Hohenems, Altsch, Müder, Koblach und Götzis vor schon bei jedem mittleren Hochwasser eintretenden Überschwemmungen in der Folge zu schützen.

Die Einleitung des Koblacherkanals in bag neue Bett kann aber erst erfolgen, wenn die über denselben zu erstellenden Brücken vollendet sein werden.

Im eminenten Interesse der Rheintalbewohner stelle ich daher an die Regierung die erneuerte dringende Bitte, alles vorzukehren, damit der Bau des

4

7, Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Koblacher Kanals endlich einmal der Vollendung zugeführt werde und daß insbesondere seitens der Regierung der Rheinbauleitung genügende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um dieses Ziel erreichen zu können.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu diesem oder einem anderen Punkte unter Rubrik B das Wort? -

Wenn niemand das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

-

Luger: Nein.

Landeshauptmann: Dann können wir über den Antrag, den der Finanzausschuß zu Rubrik B stellt, zur Abstimmung schreiten und ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Wir kommen nun zu Rubrik C.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, I, C.)

Landeshauptmann: Diese Rubrik C enthält, wie schon im Antrage des Finanzausschusses enthalten ist, heuer 80 verschiedene Landtagsbeschlüsse, welche im eigenen Wirkungskreise des Landtages gefaßt wurden.

Um die Debatte und die Besprechung der einzelnen Punkte etwas übersichtlicher zu machen, möchte ich so vorgehen, daß ich immer 10 Punkte von diesen 80 zusammennehme und die Debatte über die einzelnen Punkte ermögliche.

Ich werde also zunächst die ersten 10 Punkte zur Debatte bringen und ersuche jene Herren, welche zu einem derselben das Wort ergreifen wollen, dieses gefälligst zu tun. -

Wenn niemand sich meldet, werden die nächsten 10 Punkte angerufen. -

Also zu den ersten 10 Punkten wird keine Anregung gemacht.

Run kommen die Punkte 11 bis inklusive 20.

Hiezu hat der Herr Abgeordnete Dekan Mayer das Wort.

Mayer: Hohes Haus! Unter dem Punkte 12 finden wir die Worte "Die mit Landtagsbeschuß vom 28. Dezember 1906 erfolgte Bewilligung eines Landesbeitrages von K 150' - zu den Restaurierungsarbeiten der St. Agatha Kapelle auf dem Christberge wurde mit Zuschrift vom 7. Jänner 190r, Zahl 5405 der Zentralkommission in Wien wie dem Museumsvereine in Bregenz mitgeteilt." Es ist selbstverständlich, daß der Landtag damals diesen Beitrag votiert hat zum Zwecke, daß die Restaurierung auch wirklich vorgenommen werde. Ich habe aber die Beobachtung gemacht, daß bisher an diesen Restaurierungsarbeiten noch nichts geschehen ist. Es wird das wohl seinen Grund haben und ich bitte den Herrn Landeshauptmann, die Gefälligkeit zu haben, darüber Aufschluß geben zu wollen.

Landeshauptmann: Auf diese Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten Dekan Mayer möchte ich folgende Antwort erteilen.

Durch Landtagsbeschluß vom 28 Dezember 1906 und durch die auf Grund desselben auch bewilligte Staatsunterstützung wäre der Kostenpunkt, welcher vom Herrn Landesbaumeister Wolf damals zusammengestellt wurde, erschöpft worden. Man hätte die Restaurierung tatsächlich vornehmen können, denn die Regierung hat K 250'- bewilligt, der Stand K 150'- und der Landtag durch diesen Beschluß ebenfalls K 150'-. Nun hat sich aber etwas Ungewohntes ereignet. Es ist nämlich im Kostenvoranschlag das Wort "Gulden" undeutlich gestanden und wir haben das für Kronen gelesen. Infolgedessen hat sich gezeigt, daß die Kosten genau noch einmal soviel ausmachen und also nicht gedeckt waren durch diese verschiedenen Zuweisungen. Run ist dann bereits unterm 1. Juli dieses Jahres eine Zuschrift seitens des Landesausschusses an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichtet worden, worin dieser Irrtum konstatiert und gesagt worden ist, daß statt der ausgewiesenen Kosten von K 508'60 st. 508 60 - K 1017'20 resultieren und es wurde gleichzeitig die Bitte gestellt, das Ministerium für Kultus und Unterricht wolle die mit Erlaß vom 22. Oktober 1906 gewährte Staatssubvention von K 250'- auf K 500'- erhöhen. Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht eingetroffen, und bevor diese nicht eintrifft, kann auch nicht eine Verhandlung mit dem Landtage eingeleitet werden, wobei ich noch hinzufüge, daß eine ähnliche Zuschrift wegen dieses Kostenirrtums auch an den

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

5

Stand gerichtet wurde und auch von dorther noch keine Antwort gekommen ist. Nach Maßgabe der Stellungnahme dieser zwei Faktoren wird der Landesansschuß sich vorbehalten, in nächster Session die bezüglichen Anträge zu stellen. Wenn die Antworten noch in dieser Session eintreffen sollten, so könnte noch im letzten Augenblicke die diesbezügliche Erhöhung von K 150'- auf K 300.- beantragt werden.

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Der Landesvertretung ist die Sachlage vollständig bekannt und ich halte dafür, daß es nicht notwendig sei, diesen Gegenstand noch einmal einem späteren Landtage in Vorlage zu bringen. Ich werde vielmehr - ich glaube auch der Zustimmung des hohen Hauses sicher zu sein - den Antrag stellen:

"Der Landesansschuß wird ermächtigt, für den Fall, als die anderen beteiligten Faktoren ihre Beiträge für die Restaurierung der St. Agatha Kapelle in Christberg angemessen erhöhen, auch den Landesbeitrag

nach diesem Verhältnisse zu bemessen."

Landeshauptmann: Ich bitte, diesen Antrag mir noch schriftlich zu überreichen.

Wünscht weiter noch jemand zu diesem oder einem anderen Punkte von 11 bis 20 das Wort? -

Der Herr Abgeordnete Dressel hat das Wort.

Drexel: Wenn ich nicht irre, hat sich in dieser Kapelle auf dem Christberge ein Altar befunden, der Altertums- und Kunstwert besitzt. Dieser Altar ist in Privathände gekommen und zwar befindet er sich in den Händen eines höheren Beamten, beziehungsweise seiner Frau. (Heiterkeit.) Man hat verschiedene Anstrengungen gemacht, den Altar zurückzukaufen, es ist aber nicht gelungen. Ich möchte nun anfragen, ob der Landesausschuß geneigt wäre oder es auch tun kann, nämlich irgendwie zu intervenieren, daß der betreffende Beamte verhalten wird, diesen Altar, natürlich gegen Entschädigung, der ursprünglichen Bestimmung wieder zurückzugeben. (Weihbischof Dr. Egger: Bravo!)

Landeshauptmann: Diese Anregung, die der Herr Abgeordnete Dressel gemacht hat, kann ich dahin beantworten, daß wir in Verhandlungen eintreten können, obwohl der Landesausschuß direkt nicht kompetent ist, in einer solchen Sache Verfügungen zu treffen. Aber wir können doch eine derartige Anregung

machen und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dressel, mir später kurzer Hand mündlich die näheren Daten, die nur teilweise bekannt sind, noch anzugeben, damit von seiten des Landesausschusses auf Grund derselben diesbezügliche Vorstellungen erfolgen können.

Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte über diese einzelnen Punkte von 11 bis 20 geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Luger: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zunächst die Abstimmung über den Antrag einleiten, den der Herr Abgeordnete Thurnher gestellt hat. (Liest den vom Herrn Abgeordneten Thurnher nunmehr schriftlich überreichten Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Nun haben wir 20 Punkte erledigt; jetzt kommen die Punkte 21 bis inklusive 30.

Wer wünscht hier, zu einem der Punkte das Wort zu ergreifen? -

Es meldet sich niemand.

Die Punkte 31 bis 40 werden nun aufgerufen. Wer wünscht hiezu das Wort? -

Niemand.

Punkt 41 bis inklusive 50. -

Der Herr Abgeordnete Amann hat das Wort.

Amann: Hohes Haus! Ich gestatte mir, zu Punkt 44 des Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses einige Worte zu sprechen. Genannter Punkt betrifft die Verdauung des Ems- und Reutebaches. Als Vertreter jenes Bezirkes, in dem diese beiden Bäche liegen, sehne ich mich mit der Hohenemser Bevölkerung schon längst nach der Verwirklichung der projektierten Pläne. Schon am 17. Oktober des Jahres 1905 hat die Gemeindevertretung von Hohenems über Antrag der Minorität dem hohen Landtage das Ersuchen vorgelegt, für die Regulierung des Ems- und Reutebaches sich zu interessieren und mit der hohen Regierung sich ins Einvernehmen zu setzen. Zu unserer größten Freude hat sich damals der hohe Landtag der Sache in anerkanntester Weise angenommen und die Untersuchung des Gesuchsgegenstandes dem Landesausschusse überwiesen, der die

6

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Petition nach Vorlage eines Projektes durch das Landesbauamt wieder dem hohen Landtage vorlegte.

Der Landtag leitete sehr bald die Sache an das k. k. Ackerbauministerium, von welchem, nachdem es von der Rheinbauleitung nähere Informationen eingeholt, eine neue kommissionelle Begehung angeordnet wurde, die am 22. April 1908 stattfand und die Notwendigkeit einer Abänderung des Projektes ergab. Es ist erklärlich, daß dieser komplizierte Instanzenzug die Sache sehr verzögern mußte; aber es sei die erfreuliche Tatsache konstatiert, daß sämtliche Faktoren sich darüber einig sind, daß etwas gemacht werden muß und daß alle kompetenten Faktoren ihre Zustimmung zur Verwirklichung der angestrebten Regulierung der beiden Hohenemser Bäche gegeben haben. Es ist schon im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom Jahre 1905 wie in meinen damals gemachten Äußerungen klar und deutlich darauf hingewiesen, wie der ganze Lauf des Eins- und Reutebaches in seinen oberen Partien, so auch im Mittel- und Unterlaufe eine fortwährende Gefahr für die Umgebung bedeutet. Speziell bezüglich des Mittellaufes oberhalb

der Eisenbahnbrücke hat sich gerade im heurigen Sommer ein neuer Beweis der Notwendigkeit einer raschen Erledigung der in Rede stehenden Petition ergeben. Hohenems war im September dieses Jahres in allergrößter Gefahr, wieder kolossalen Schaden zu erleiden durch eine Überschwemmung an genannter Stelle. Hätte man nicht zum Baue des Koblacherkanales eine Masse abgelagerten Schotters verwendet, so wäre der Bach ohne Zweifel über die Ufer getreten und hätte enormen Schaden angerichtet. Dieser Umstand eines nahen Unglückes und die Tatsache, daß man allerorts über die dringende Notwendigkeit der Regulierung des Eins- und Reutebaches klar ist, lassen es gewiß gerechtfertigt erscheinen, wenn ich heute im Namen der Hohenemser die kompetenten Faktoren bitte, nach Möglichkeit für litte recht rasche Erledigung der Sache einzutreten.

Ich bin mir klar, daß ein Projekt, das K 3-400.000,- kostet, nicht von heute auf morgen durchberaten und fertiggestellt ist; aber nachdem ziemlich geraume Zeit seit der ersten Eingabe der Gemeindevertretung verflossen ist, wird man es verständlich finden, wenn ich an den Ernst der Sache heute wieder erinnere.

Ich glaube, daß der hohe Landtag, der so gerne bereit ist, wo wahre Bedürfnisse sind, nach Möglichkeit zu helfen, auch meinem Ersuchen nachkommen wird und gar bald mit der Erfüllung der Bitte uns erfreut.

Noch ein Ersuchen möchte ich beifügen. Nach dein in Aussicht stehenden, neuen Meliorationsgesetze dürfte wohl auch zu dieser Verdauung ein staatlicher Beitrag von 70% zu erwarten sein, so daß in diesem Falle die Gemeinde Hohenems nur noch einen Beitrag im Höchstbetrage von 15 % zu leisten hätte.

Es ist dies um so erfreulicher, nachdem Hohenems schon verschiedenemale von nicht unbedeutenden Überschwemmungen heimgesucht war und bekanntlich durch die Hochwasser des Rheines und Kanales an Häusern und Kulturen schweren Schaden erlitten hat, sodaß die Gemeinde Hohenems billigerweise die Begünstigung einer erhöhten Beitragsleistung seitens des Staates gewiß in Anspruch nehmen darf.

Ich gestatte mir daher, an den Landesausschuß die dringende Bitte zu richten, er möchte alles daransetzen, um zu erwirken, daß die Verbauung des Ems- und Reutebaches auf Grund des in Aussicht stehenden, neuen Meliorationsgesetzes erfolge.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Ich möchte zu den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nur bemerken, daß die Verzögerung, welche die Anordnung einer Überprüfung des Projektes seitens des k. k. Ackerbauministeriums mit sich gebracht hat, auch einen bedeutenden Nutzen

für die Gemeinde Hohenems haben wird.

Durch diese angeordnete Überprüfung hat man gefunden, daß das Projekt in einem wichtigen Punkte, nämlich in der Anlage eines genügend geräumigen Schotterplatzes ergänzt werden sollte, indem nur dadurch das auszuführende Projekt den auf dasselbe gesetzten Erwartungen entsprechen kann. Übrigens wird die Verzögerung dazu beitragen, daß einem andern Wunsche des Vorredners einigermaßen Rechnung getragen wird, weil infolge der Verzögerung sich Gelegenheit bietet, bei den weiter zu führenden Verhandlungen dahin zu wirken, daß ein größerer Staatsbeitrag erwirkt werde, als bisher möglich gewesen wäre.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesen Punkten weiter das Wort? -

Wenn niemand sich meldet, so schreiten wir weiter.

Punkt 51-60.

Hier hat sich der Herr Abgeordnete Loser zu Punkt 55 gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

7

Loser: Hohes Haus! Der Punkt 55 betrifft die bekannte Fußacher Wasserversorgungsangelegenheit.

Wie die Herren wissen, hat diese Angelegenheit in früheren Jahren den Landtag zu wiederholtenmalen in eingehender Weise beschäftigt. Es hat bekanntlich die Gemeinde Fußach durch den unteren Rheindurchstich das Trinkwasser oder das Wasser überhaupt verloren und mußte durch eine lange Reihe von Jahren das Wasser aus der benachbarten Gemeinde Hard zuführen und es bedurfte jahrelanger und langwieriger Verhandlungen, um endlich zu erwirken, daß der Gemeinde Fußach staatlicherseits ein entsprechender Beitrag gewährt wurde zu den Kosten der Herstellung einer Wasserleitung, beziehungsweise des Anschlusses an die Wasserleitung der benachbarten Gemeinde Hard-

Die Kosten dieses Anschlusses haben sich aber bedeutend höher erwiesen, als geplant war, und es ist bereits vor zwei Jahren die Gemeinde Fußach neuerlich an den hohen Landtag herangetreten mit der Bitte um eine Landessubvention. Der Landtag hat die Sache in Verhandlung gezogen und in der Sitzung vom 26. März 1907 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Gemeinde Fußach wird zur Deckung der Kosten der Wasserversorgungsanlage ein Betrag von K 4000'- unter der Bedingung bewilligt, daß auch die k. k. Regierung einen Beitrag in gleicher Höhe zu demselben Zwecke gewähre.

Ein Teil des Landesbeitrages kann in der vom Landesausschusse festzusetzende> Höhe aus dem Feuerwehrfonde entnommen werden."

Wir finden nun in Punkt 55 des Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses die Bemerkung, daß eine Erledigung in dieser Angelegenheit noch nicht eingetroffen ist.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Beschluß vom 26. März 1907, also genau vor 1 1/2 Jahren gefaßt, bald darauf an das Ministerium geleitet wurde und dessen ungeachtet bis heute noch keine Erledigung eingelangt ist.

Im Interesse der Gemeinde Fußach möchte ich an den Landesauschuß die Biite richten, die Sache recht nachdrücklich zu urgieren, damit die Gemeinde, die außerordentlich geschädigt worden ist, in den Besitz dieser Subvention von insgesamt K 8000"- gelange, auf welche sie feit langer Zeit mit größtem Verlangen wartet.

Landeshauptmann: Ich nehme diese Anregung des Herrn Abgeordneten Loser namens des Landesausschusses zur Kenntnis und es wird der Landesauschuß nicht verabsäumen, in kürzester Zeit eine Urgenz behufs Erledigung der Eingabe vom 3. Juni vorigen Jahres an die k. k. Regierung zu richten.

Es ist dies für die Gemeinde Fußach um so wichtiger, als ja die Verhältnisse dort so sind, daß es wohl schwer gehen wird, daß die Fußacher nur mit der bisherigen Wasserleitung das Auskommen finden werden. Wir haben erst im heurigen Jahr einen Rekursfall gehabt. Die Gemeinde ist so eigentümlich gruppiert, daß ein Teil der Häuser ganz gegen Höchst zu liegt und für diese könnte die Wasserleitung nicht soweit verlängert werden. Es hätte für die Gemeinde einen außerordentlichen Mehrkostenbetrag involviert. Man mußte sich zunächst mit einem Auskunftsmittel behelfen, um diese> Hausbesitzern die Möglichmachung eines halbwegs trinkbaren Wassers zu gewähren; aber es können Fälle eintreten, daß die Gemeinde inimerhin noch zu Mehrleistungen in dieser Beziehung herangezogen werden könnte, weshalb es um so notwendiger wäre, daß der Gemeinde von feiten der Regierung neben der Landeshilfe auch noch Staatshilfe für die Mehrkosten gewährt werde.

Wer wünscht weiter das Wort? -

Niemand.

Nun kommen die Punkte 61 bis 70.

Der Herr Abgeordnete Dekan Mayer hat das Wort. -

Mayer: Der Punkt 69 führt auf, daß in Angelegenheit

des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1908 die Verhandlungen mit dem Blindenfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg wegen eines abzuschließenden Übereinkommens noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Es wäre nun interessant zu erfahren, wie eigentlich der Stand der Verhandlungen heute ist und ich bitte daher den Herrn Landeshauptmann, darüber etwas mitteilen zu wollen.

Landeshauptmann: Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dekan Mayer beehre ich mich folgendes zu erwidern.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 31. März dieses Jahres wurde schon unter dem 25. April ein Landesausschußbeschuß gefaßt, wonach der Landeshauptmann ermächtigt und beauftragt wurde, mit dem Ausschusse des Blindenfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg in Verhandlung zu treten wegen Abschluß eines in Aussicht genommenen Übereinkommens

8

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

und es ist dann nach Stellungnahme des Vereines dem Landesausschusse Bericht zu erstatten.

Nachdem ich von feiten des Blindenfürsorgevereines zum Vorstandstellvertreter gewählt wurde, habe ich zweimal kurzer Hand versucht, die Möglichkeit einer Ausschußsitzung anzubahnen, in welcher ich über diese Angelegenheit an Ort und Stelle in Innsbruck selbst hätte referieren können. Es hat aber über den Sommer immer Schwierigkeiten gegeben. Bald war der Vorstand des Vereines, der Herr Landeshauptmann von Tirol, verhindert oder landesabwesend, bald war es ein anderes Hindernis. Wir haben aber uns jetzt dahin vereinbart, daß nach Schluß der Landtagssession diesbezüglich im Ausschusse selbst Verhandlungen eingeleitet werden sollen. Im übrigen bemerke ich, daß dieser Blindenfürsorgeverein bereits infolge von Zuwendung sehr namhafter Spenden und Legate dazu gekommen ist, in Innsbruck ein eigenes Haus zu erwerben, in welchem vorderhand eine etwas beschränkte Anzahl von Blinden Aufnahme finden kann. Soviel mir bekannt ist, sind auch Vorarlberger untergebracht. Die Bedingungen sind außerordentlich günstig und es haben die Herren in Tirol heute schon den Standpunkt eingenommen, den wir später vertragsmäßig sicherstellen wollen, daß die Vorarlberger die gleichen Aufnahmebedingungen bekommen wie die Tiroler. Es wird nachträglich nur noch notwendig werden, die Sache in Form eines eigentlichen Übereinkommens für die Zukunft zu fixieren.

Wünscht sonst noch jemand das Wort zu diesem Punkte? -

Wenn dies nicht der Fall ist, gehen wir weiter

und nehmen die letzten Punkte von 71-80.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort. -

Luger: Punkt 75 des Rechenschaftsberichtes führt aus, daß die Eröffnung der neuen Lebensmitteluntersuchungsanstalt bisher deshalb nicht erfolgen konnte, weil in der Festsetzung der Gebührensätze von Seite des k. k. Ackerbauministeriums keine Genehmigung erzielt werden konnte.

In der Stadtkanzlei in Dornbirn habe ich einen Zirkularerlaß der k. k. Statthalterei gesehen, der auf die Errichtung einer allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, Liebeneggasse 8 aufmerksam macht.

Die Bezirkshauptmannschaft fordert die Gemeinden auf, bis spätestens 15 Oktober d. J. Stellung zu

nehmen, ob sich dieselben betreffend Lebensmitteluntersuchung nicht an diese Anstalt anschließen wollen.

In Dornbirn steht diese Angelegenheit bereits auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindeausschußsitzung.

Dieser Zirkularerlaß erweckt den Eindruck, daß von Seite des Landes Vorarlberg das Bestreben, eine eigene Lebensmitteluntersuchungsanstalt zu errichten, aufgegeben wurde. Nachdem in den großen Gemeindewesen das Bedürfnis nach Errichtung einer solchen Anstalt schon lange sehr fühlbar ist, ist anzunehmen, daß sich diese Gemeinden der Tiroler Anstalt anschließen, wenn nicht umgehend von Seite des Landesausschusses diesbezüglich eine Aufklärung an die Gemeinden erfolgt.

Landeshauptmann: Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters möchte ich folgendes erwidern und zwar will ich mir gestatten, etwas ausführlicher zu berichten, obwohl, wie ich jetzt schon gleich ankündige, der Akt wegen der definitiven Eröffnung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt dem hohen Landtage in einer der nächsten Sitzungen noch zugehen wird. Es muß zunächst konstatiert werden, daß durch ein Reichsgesetz, nämlich durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, kurz betitelt das sogenannte "Lebensmittelgesetz", Vorsorge getroffen wurde für die Einrichtung einer Lebensmittelpolizei und für die Errichtung von Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

Dieses Gesetz hat dann als Rahmengesetz eine Ergänzung, eine weitere Ausführung bekommen durch das Landesgesetz für Vorarlberg vom 7. Juni 1897. Nun haben wir jetzt das Jahr 1908 und es ist ganz berechtigt, daß wiederholt Klagen kommen, warum denn dieses Gesetz oder beziehungsweise beide Gesetze, das Reichsgesetz und das Landesgesetz, so lange nicht durchgeführt worden sind. Ich konstatiere, daß in früheren Sessionen des öfteren der Herr Abgeordnete Dr. Waibel auf die

baldige Aktivierung der Ausführung des Lebensmitteluntersuchungsgesetzes gedungen hat, unv wir konnten diesen Fragen gegenüber nichts anderes erwidern, als daß die Regierung auf alle unsere Wünsche noch keine Antwort gegeben hat. In Wirklichkeit hat sich dann auch vom Tage des Inslebentretens des Reichsgesetzes an bis zum Tage der ersten Regierungsverordnung über die Bestellung von Aufsichtsorganen und Lebensmitteluntersuchungsanstalten ein Zeitraum von 12 Jahren ergeben, nämlich erst unter dem 25. Mai 1908 wurde eine Verordnung erlassen wegen Bestellung von Aufsichtsorganen. Die Errichtung

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt hat den Landesausschuß im letzten und schon in früheren Jahren beschäftigt. Unter dem 12. Jänner 1904 wurde eine Zuschrift der k. k. Statthalterei wegen Subventionierung einer in Innsbruck zu errichtenden staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Tirol und Vorarlberg dahin beantwortet, daß der Landesausschuß für Vorarlberg eine eigene Anstalt plane und zwar eine Landesanstalt und nicht eine staatliche und daß er beabsichtige, die bestehende landwirtschaftliche chemische Versuchsanstalt in eine solche Lebensmitteluntersuchungsanstalt auszugestalten. Mit dieser Proposition des Landesausschusses hat sich die Regierung einverstanden erklärt und deshalb faßte auch im Jahre] 905 der hohe Landtag den Beschluß, die Vorarlberger landwirtschaftliche chemische Versuchsanstalt in Bregenz in die Landesverwaltung zu übernehmen, nachdem seitens des landwirtschaftlichen Vereines und seitens der Stadt Bregenz in entgegenkommendster Weise dem Lande das Angebot der unentgeltlichen Übernahme gemacht wurde, um diese chemische Versuchsstation gleichzeitig in eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt leichter umzuwandeln. Als es sich dann um die Ausschreibung der Stelle eines Leiters dieser Untersuchungsanstalt handelte, trat die Erscheinung zutage, daß unter allen Kompetenten kein einziger war, welcher das Lebensmittelexpertendiplom nachzuweisen in der Lage war, aus dem einfachen Grunde, weil dieses damals noch unmöglich war, indem bis vor kurzem die Möglichkeit der Befähigung zur Lebensmittelkontrolle als Experte überhaupt fehlte, nachdem erst, wie bekannt, in jüngster Zeit diesbezügliche Verordnungen erlassen sind. Es blieb daher für den Landesausschuß nichts anderes übrig, als vorderhand ein Provisorium zu schaffen und, wie sie aus früheren Verhandlungen wissen, den Herrn Ingenieur Josef Krasser als provisorischen Leiter der landwirtschaftlichen chemischen Versuchsanstalt zu bestellen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, das für die Lebensmitteluntersuchungsanstalt notwendige Diplom eines Lebensmittelexperten sich zu verschaffen, das bis dato niemand nachweisen konnte und ihm einen Urlaub zu dem Zwecke gewähren, zu daß er in Wien die diesbezüglichen Vorlesungen noch höre und auf Grund derselben die Prüfung als Lebensmittelexperte mache. Dieser Urlaub dauerte 2 Jahre

und während dieser Zeit hat er die laufenden Geschäfte, nämlich die Kanzleiarbeiten, von Wien aus so weit möglich verrichtet und im übrigen hat der Herr k. k. Realschulprofessor Brunnmayr in Dornbirn

9

die unmittelbare Leitung der Anstalt selbst innegehabt und zur größten Zufriedenheit besorgt. Alle Jahre hat Herr Krasser in den Ferien direkt einige Monate hier gearbeitet und nun ist es ihm gelungen nach Ablauf der Studien, die Prüfung im März dieses

Jahres als Experte mit Auszeichnung in sämtlichen Fächern zu machen. Er ist nun seit Ende März

definitiv hieher übersiedelt, aber die Aktivierung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt konnte bis heute doch noch nicht vollführt werden. Die Regierung, welche in anerkennenswerter Weise eine erbetene Staatsunterstützung in Hinkunft bewilligt hat, verlangt begreiflicher Weise einen maßgebenden Einfluß bei Feststellung des Statutes für diese Anstalt. Es wurde ein Statut ausgearbeitet mit einem Aufsichtsrate,

ähnlich wie an der Landeskäsereischule in Doren, in welchem auch ein Vertreter des landwirtschaftlichen Vereines und der Stadt Bregenz vertragsmäßig Sitz und Stimme hat und wurde dem Statute ein ausführlicher Tarif für die Lebensmitteluntersuchungen beigegeben. Trotz wiederholter Verhandlungen ist von Seite der Regierung, speziell des k. k. Ackerbauministeriums, dieser Tarif immer beanstandet worden mit der Begründung, daß die Tarifsätze zu niedrig seien und daher der Fall eintreten könnte, daß ein Defizit bei der Verwaltung herauskomme. Die Regierung verlangt nämlich dieselben Tarifsätze für die Lebensmitteluntersuchung wie sie in Großstädten bestehen.

Der Landesausschuß hat in ausführlicher Weise die Unmöglichkeit der Regierung gegenüber nachgewiesen, einen so hohen Tarif anzunehmen, weil man einen solchen geradezu als Todesstoß der Anstalt vor deren Geburt bezeichnen müßte. Mit so hohen Tarifsätzen wäre unsere Anstalt bei der Bevölkerung von vornherein unmöglich durchgedrungen. - Gerade heute bin ich nun aber in der angenehmen Lage, dem hohen Hause mitzuteilen, daß zufolge eines mir zugekommenen Privatschreibens Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers, dem dann im Laufe des Tages noch eine amtliche Zuschrift des k. k. Ackerbauministeriums folgte, das Ackerbauministerium nunmehr geneigt ist, die Bedenken, welche dasselbe gegen die Tarifsätze früher vorgebracht hat, fallen zu lassen und seinerseits die Lebensmitteluntersuchungslandesanstalt mit dem von uns vorgeschlagenen Tarife und mit den sonstigen Bestimmungen des Statutes zu bewilligen. Es ist nun nur noch die Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern erforderlich, aber nachdem das k. k. Ackerbauministerium den Akt mit

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

seiner Zustimmung an das k. k. Ministerium des Innern hinübergegeben hat, so ist an der in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgenden Zustimmung auch von dieser Stelle nicht mehr zu zweifeln, so daß wir dann in die Lage kommen werden, die Landesanstalt in verhältnismäßig kurzer Zeit, wo möglich mit Neujahr, zu eröffnen. Bezüglich der vorbereitenden Schritte zu dieser Eröffnung wird ein Akt dem hohen Landtage in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden, welcher noch einer kleinen Umarbeitung bedarf, infolge dieser neuesten Eröffnung von feiten der Regierung. Was die Bemerkung des Herrn Berichterstatters wegen der Zuschrift an die Gemeinden anbelangt, so werden wahrscheinlich auch an die übrigen Städte und größeren Orte solche gekommen sein und ich konstatiere einfach, daß wir die Teilnahme tut einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Tirol und Vorarlberg von Seite des Landesausschusses mit der Motivierung abgelehnt haben, daß wir für unser Land eine eigene Anstalt wollen und zwar eine Landesanstalt, durch Umgestaltung der bisherigen landwirtschaftlich chemischen Versuchsanstalt in eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt und daß es vom Standpunkte des Landesausschusses ein Gebot der Notwendigkeit ist, wenn die Gemeinden, an welche diese Anfrage gerichtet wurde, kategorisch darauf hinweisen, daß wir eine eigene Landesanstalt bekommen, die nach der heutigen Erklärung Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers gesichert ist, und sie daher mit dieser Anstalt und nur mit dieser in Verkehr stehen wollen.

Wünscht noch jemand das Wort, auch zu den andern Punkten? -

Wenn dies nicht der Fall ist, so wären jetzt die einzelnen Punkte der Rubrik C angerufen und erledigt und wir kommen nun zur Abstimmung über den, in dieser Rubrik gestellten Antrag des Finanzausschusses, den der Herr Berichterstatter bereits verlesen hat.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Berichte und Antrage, wie er vom Finanzausschüsse gestellt wurde, ihre Zustimmung erteilen wollen, gefälligst sitzen zu bleiben. -

Angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter weiterzufahren.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, II.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des Finanzausschusses die Debatte und

stelle die Anfrage, ob einer der Herren den Wunsch ausdrückt, daß die einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses

des Landesfondes - Einnahmen
und Ausgaben - angerufen werden sollen, wenn einer
der Herren zu den einzelnen Rubriken sprechen will. -

Wenn das nicht gewünscht wird und niemand
in der Debatte das Wort zu ergreifen beabsichtigt,
schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren,
welche dem Antrage des Finanzausschusses, beziehungsweise
dem Rechnungsabschlüsse des Landesfondes ihre
Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den
Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage
30, III.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem
Punkte des Landeskulturfondes das Wort? -

Wenn niemand das Wort ergreift, so nehme ich
an, daß das hohe Haus dem Antrage des Finanzausschusses,
wie er verlesen wurde, die Zustimmung gibt.

Ersuche, in der Verlesung weiter zu fahren.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage
30, IV.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort
zu Rubrik IV ? -

Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an,
daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt.

Bitte, in der Verlesung weiter zu fahren.

Luger: (Liest Punkt V und VI aus Beilage 30.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort?
Herr Abgeordneter Dressel hat dasselbe.

Dressel: Nach §87ber Gemeindeordnung hat der Landtag
mittels seines Ausschusses zu wachen, daß das Stammvermögen
und Stammgut der Gemeinden und
ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Ich
möchte nun im Interesse der Gemeinden als solche
und zur Aufklärung des Landtages, der in dieser
Hinsicht das Aufsichtsrecht über die Gemeinden
durch den Landesauschuß auszuüben hat, erfahren,
in welcher Weise der Landesauschuß dieses
Recht in jenen Gemeinden ausübt, in denen
das Grundbuch eingeführt wird, trat sie gegen Ver-

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

11

lufte an jenen Vermögenheiten durch unrichtige
Eintragungen in das Grundbuch zu schützen.

Landeshauptmann: Auf diese Anfrage kann ich dem Herrn Abgeordneten Dressel nur mitteilen, daß bis dato ein einziger derartiger Fall den Landesausschuß beschäftigt hat. Es wurde nämlich eine Anfrage an denselben gerichtet, wie in Bezug auf die Eintragung in das Grundbuch vorgegangen werden soll.

Die Anfrage wurde gestellt vom Herrn Grundbuchanlegungskommissär in Feldkirch, welcher Aufklärung wünscht, wie die Bürgernutzungen oder, wie man sie in Feldkirch zu nennen pflegt, das sogenannte "Aktivbürgervermögen" in das Grundbuch eingetragen werden soll, ob auf den Namen einer der juristischen Personen, die sich betitelt "Aktivbürgerkorporation", oder auf den Namen der Gemeinde.

Ich möchte dem hohen Hause und auch der Öffentlichkeit, insbesondere den Gemeinden, in welchen noch solche Grundbucheintragungsfragen von Gemeindennutzungen in Hinkunft vorkommen werden, klarlegen, welche Stellungnahme der Landesausschuß einnimmt, und werde mir daher erlauben, Ihnen die Antwort zu verlesen, welche der Landesausschuß unterm 21. Feb. vorigen Jahres an den Grundbuchanlegungskommissär gerichtet hat.

(Verliest nachstehende Zuschrift.)

An den Herrn Grundbuchanlegungskommissär
in Feldkirch.

In Beantwortung der Zuschrift vom 24. Jänner G.-A. Feldkirch/29 beehre ich mich zufolge heutigen Sitzungsbeschlusses den Standpunkt des Landesausschusses in Sachen des sogenannten Aktivbürgervermögens in Feldkirch nachstehend mitzuteilen.

Sowohl die G. O. vom Jahre 1864 als die neue G. O. vom 21. Sept. 1904 spricht immer nur von einem Stammgute und Stammvermögen der Gemeinde, welches ungeschmälert zu erhalten, Pflicht der Gemeinde ist. § 63 der jetzt geltenden G. O. setzt, im ganzen und großen mit dem § 63 der alten G. O. übereinstimmend, fest, daß sich in Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nach der bisher gütigen Übung zu benehmen sei. Innerhalb des Rahmens dieser gütigen Übung und auf Grund derselben kann der Gemeindeausschuß ein diese Teilnahme regelndes

Statut festsetzen, welches der Genehmigung des Landesausschusses unterliegt. Endlich bestimmt § 63 der G. O. noch ausdrücklich, daß die Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, ausnahmslos in die Gemeindegasse abzuführen sind. § 8 der G. O. enthält dann die Bestimmung, daß an jenen besonderen Rechten, welche nach gütiger

Übung oder Statut den Bürgern einer Gemeinde vorbehalten waren, nichts geändert wird. Dieser gesetzliche Standpunkt muß nun wie bei allen übrigen Gemeinden mit eigenen Nutzungsrechten der Bürger (Holz, Weide, Alpen) auch der Stadtgemeinde Feldkirch gegenüber eingenommen werden und hat ihn tatsächlich der Landesausschuß stets so eingenommen. Aus diesem Grunde hat der Landesausschuß mit Erlaß vom 14. März 1898 Zl. 1069 den Stadtmagistrat auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 27. Dez. 1882 beauftragt, unverzüglich an die Zusammenstellung eines Inventars über das Bürgervermögen zu schreiten und in Hinkunft jährlich auch einen Auszug aus der Bürgerrechnung vorzulegen, nachdem es außer allem Zweifel stehe, daß dieses Vermögen nach § 63 der G. O. zu behandeln sei und auch tatsächlich bisher schon so behandelt wurde und wurde obiger Auftrag einer Vorstellung des Stadtmagistrates gegenüber mit aller Entschiedenheit aufrecht erhalten und schließlich trotz Widerstrebens auch ausgeführt.

Der nach hieramtlich stets gepflogenen Anschauung zufolge kann weder in Feldkirch noch anderwärts im Lande eine "juridische Person" mit Korporationsrechten unter dem Titel Korporation der Aktivbürger mit Recht bestehen, wie auch der Ausdruck Aktivbürger ein zwar auf älterer Gepflogenheit beruhender stillschweigend geduldeter, aber kein auf dem Gesetze beruhender ist.

Es gibt nach § 8 der G. O. nur schlechthin Gemeindeangehörige, welche neben ihrer Heimatberechtigung auch auf Grund von Abstammung oder Verleihung Bürger der Gemeinde sind und welchen in einer Anzahl Gemeinden nach bisher gütiger Übung oder Statut besondere Rechte vorbehalten sind.

Die Rechtsanschauung des Landesausschusses in der Frage der sogenannten Aktivbürgerkorporation in Feldkirch und ihrer zur Eintragung in das Grundbuch angegebenen, angeblichen Vermögenheiten, bestehend aus dinglichen Eigentums- und Servitutsrechten, geht

12

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

somit dahin, daß alle diese Vermögenheiten Eigentum der Stadtgemeinde sind, daß aber auf Grund öffentlich rechtlicher Bestimmungen, auf keinen Fall aber auf Grund privatrechtlicher Titel, jenen Gemeindeangehörigen (G. D. § 6 Abs. 1), welche zugleich durch Abstammung oder Verleihung neben dem Heimatrecht auch das Bürgerrecht in der Gemeinde Feldkirch besitzen, auf Grund der bisher gütigen Übung und im Ausmaße derselben gewisse Nutzungsrechte in den der Stadtgemeinde eigentümlich gehörigen Waldungen und anderen Realitäten und Rechten gemäß § 63 der G. O. zustehen,

wornach kein zum Bezüge Berechtigter aus dem Gemeindegute, spezielle Rechtstitel ausgenommen, einen größeren Nutzen ziehen darf, als zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. Alle nicht hiezu notwendigen Nutzungen sind ausnahmslos in die Gemeindegasse abzuführen.

Nach hieramtlicher Anschauung und nach dem hieramts stets speziell der Stadtgemeinde Feldkirch festgehaltenen Standpunkte kann daher der Landesausschuß die Anmeldung des Vertreters der sogenannten Aktivbürgerkorporation für diese letztere nicht anerkennen und muß das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde selbst als alleinberechtigt ansehen. Dementsprechend ist nach hieramtlicher Anschauung der Stadtmagistrat allein berechtigt, unbeschadet des Aufsichts- und Bewilligungsrechtes des Landesausschusses als Vertreter dieser Vermögenheiten bei der Grundbuchslegung zu intervenieren."

Diese Zuschrift wurde also an den Stadtmagistrat in Feldkirch gerichtet und zwar zu einer Zeit, als der frühere Referent in Gemeindegutangelegenheiten, Herr Dr. Schneider, schon schwer krank war und daher ich sein Referat übernommen hatte. Ich habe dieses Referat auch beibehalten bis zum Eintritt des Herrn Landeshauptmannstellvertreters in den Landesausschuß, worauf diesem Herrn vom Landesausschusse dasselbe übertragen wurde.

In der Zwischenzeit also sind die Anweisungen an die Stadtgemeinde Feldkirch hinausgegangen. Sonst ist seit dieser Zeit an den Landesausschuß in keiner Weise und von keiner andern Seite mehr eine Anfrage gerichtet worden. Ich bin aber dem Herrn Abgeordneten Dressel dankbar, daß er diese Anfrage an mich gerichtet hat, um mir nach außen die Möglichkeit zu gewähren, daß Gemeinden, welche die Grundbuchslegung noch vorzunehmen haben, diesen Rechtsstand-

punkt des Landesausschusses kennen lernen, um ihn auch befolgen zu können.

Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Herr Abgeordneter Dressel hat dasselbe. -

Pressest Diese Beaufsichtigung der Gemeinden in Bezug auf Eintragungen ins Grundbuch scheint mir ungenügend zu sein. Während in einer Reihe bion Gemeinden des Gerichtsbezirkes Feldkirch! - nach meinen Informationen sind dies die Gemeinden Weiler, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Rankweil, Satteins, Schlins und Düns - die Gemeindevermögenheiten richtig als Eigentum der Gemeinde ins Grundbuch eingetragen sind, finden sich mehrere Gemeinden, in denen diese Vermögenheiten als Eigentum einzelner Klassen von Gemeindegliedern ins Grundbuch eingetragen

wurden. So ist z. B. im Grundbuchs für Laterns ein Wald der Gemeinde Altstadt als Eigentum der "Mitbürgerkorporation der politischen Gemeinde Altstadt" eingetragen, während die Waldungen, die die Gemeinden Rankweil und Meiningen in Lateins besitzen, richtig als Eigentum dieser Gemeinden eingetragen sind.

Im Grundbuch für Tisis sind die Gemeindegründe als Eigentum "der Bürgergemeinde" Tisis "auf Grund der Ersitzung" zugeschrieben. Die Gemeinde Tosters ließ ihren Realbesitz als Eigentum "der Aktivbürgerkorporation der Gemeinde Tosters auf Grund der Ersitzung" ins Grundbuch eintragen. In demselben Grundbuch finden sich die Gemeindeteile und der Wald samt Wolfgangskirche der Stadt Feldkirch als Eigentum der "Aktivbürgerkorporation der k. k. Stadt Feldkirch" eingetragen.

Im Grundbuch für Frastanz wurden die noch ungeteilten Gemeindewaldungen und Gemeindeweiden als Eigentum der "Interessenschaft der Rechtebesitzer der politischen Gemeinde Frastanz" eingetragen.

Die ausgedehnten Waldungen rc., die die Stadt Feldkirch im Gemeindegebiete von Frastanz besitzt, sind im Grundbuch ebenfalls als Eigentum der "Aktivbürgerkorporation der k. k. Stadt Feldkirch" eingetragen, also als Eigentum einer Korporation, die rechtlich! gar nicht existiert und die sich jetzt erst konstituieren und ihre grundbücherlich

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

13

sichergestellten Rechte auf ihr "Privateigentum" selbständig ausüben will.

Die Reklamationsfristen in Bezug auf diese Eintragungen ins Grundbuch (mit Ausnahme jener von Tisis) sind schon verstrichen. Es bleiben aber noch 2 Wege offen, die Rechte der Gemeinden als solche zu wahren.

Den einen Weg zeigt die Verordnung des Justizministeriums vom 26. Oktober 1894, Verordnungs-Bl. Nr. 40, nach welchem wegen "fehlerhafter Eintragungen ins Grundbuch" eine amtliche Richtigstellung anzustreben wäre. Führt dieser Weg nicht zum Ziele, so müßte man wohl den Prozeßweg betreten, um die Rechte der Gemeinden sicherzustellen.

Um für die Zukunft derlei unrichtigen und rechtswidrigen Eintragungen vorzubeugen, dürfte es sich nach meiner Anschauung empfehlen, von den Vorständen jener Gemeinden, in denen das Grundbuch eingeführt wird, rechtzeitig einen Nachweis der richtigen Anmeldung des Realbesitzes der Gemeinde

zur Eintragung ins Grundbuch zu fordern.
In Bezug auf die erwähnten, bereits erfolgten unrichtigen Eintragungen ins Grundbuch glaube ich die Erwartung aussprechen zu dürfen, der Landesausschuh werde die geeigneten Schritte tun, damit jene Eintragungen im Grundbuche richtig gestellt werden.

Landeshauptmann: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Dressel sehr dankbar für diese Mitteilungen, die mir ganz neu sind. Ich habe erst jetzt, in diesem Augenblicke, erfahren, wie in einer Reihe von Gemeinden wie Altenstadt, solch irrige Eintragungen stattgefunden haben und wir werden nicht ermangeln, im Landesausschusse mit aller Beschleunigung jene Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, das Recht der Gemeinden gegenüber irrtümlichen und fiktiven sogenannten Aktivbürgerkorporationen oder heißen sie, wie sie wollen, festzustellen und auf Basis dieses Justizministerialerlasses zur Vorsorge eine Korrektur im amtlichen Wege einleiten lassen; eventuell müßte auch der § 91 der Gemeindeordnung in Kraft treten, daß den Gemeinden bei Befangenheit des Gemeindeausschusses ein Vertreter zur Wahrung der Gemeindeangelegenheiten von feiten des Landesausschusses bestellt würde.

Wer wünscht weiter das Wort? -

Herr Abgeordneter Ölz hat dasselbe.

Ölz: Ich habe gehört, es soll in Feldkirch eine doppelte Praxis existieren.

In Frastanz soll das Eigentumsrecht für die Aktivbürgerkorporation eingetragen sein, in Feldkirch dagegen ist es für die Gemeinde eingetragen.

(Dresse!: Infolge Auftrages des Landesausschusses ist es gemacht worden.)

Ich habe nicht gewußt, wie es zugegangen ist, daß eine solche Doppelpraxis geübt wurde.

Letzthin habe ich auch vernommen, daß die Gemeinde einen Beschluß gefaßt hat, in welchen gesagt ist, sie bestehe darauf, daß die Eintragung für die Gemeinde erfolge, daß jedoch der Aktivbürgerkorporation ein Rekurs offen stehe.

Run begreife ich nicht, wie die Gemeindeverwaltung einen solchen Standpunkt einnehmen kann und sozusagen nur halb anerkennen will, daß die Gemeinde berechtigt ist, daß das Eigentum für die Gemeinde eingetragen wird. Den Aktivbürgerkorporationen, wenn solche wirklich existieren, wäre auf Grund des Gesetzes ein Einspruchsrecht zugestanden; es wäre nicht nötig gewesen, einen solchen Zusatz zu machen.

Ich muß offen gestehen, ich war ganz überrascht,

als eine Deputation heute dies erzählte.

Aus diesen Gründen habe ich Auskunft wollen, wie matt in Feldkirch dazu kommt, an dem einen Orte so, am anderen so eintragen zu lasten. Es wäre Pflicht der Gemeindevertretung gewesen, ganz genau gleichmäßig vorzugehen und schon das erstemal so eintragen zu lassen, wie es hätte erfolgen müssen.

Landeshauptmann: Ich bedaure, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter und Bürgermeister von Feldkirch diese Tage nicht hier ist. Ich kann eine Antwort darauf nicht erteilen. Vielleicht wird eine Gelegenheit geboten werden, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter später auf diese Bemerkung die nötige Aufklärung gibt.

Wünscht noch jemand das Wort? -

Herr Dekan Mayer hat dasselbe.

Mayer: Hohes Haus! Es wurde soeben darauf hingewiesen, daß der hohe Landesausschuß als Aufsichtsorgan die Verwaltung des Stammvermögens der Gemeinden zu überwachen habe. Ich nehme hievon Anlaß, den Landesausschuß sowie den hohen Landtag auf das Stammvermögen des Standes Montafon aufmerksam zu machen.

14

7. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Der Stand Montafon besitzt in seinen Waldungen, Landeswaldungen genannt, ein Vermögen, das unsere volle Beachtung verdient, fein Vermögen, das richtig verwaltet, beim rationell bewirtschaftet, nicht bloß! jeder Zeit das notwendige Nutz- und Bauholz für die Talbewohner liefern würde, sondern auch noch ein Erträgnis zugunsten der Standeskasse abwerfen konnte.

Nun sind aber die Klagen über die schlechte Bewirtschaftung der Landeswaldung seit mehr als einem Jahrzehnte derart häufig geworden, daß man, wenn diese Klagen auch nur teilweise gerechtfertigt und begründet wären, befürchten muß, daß das schöne Stammvermögen des Standes Montafon bald großen, nicht leicht mehr zu ersetzenden Schaden erleide, wenn hierin nicht gründlich Wandel geschaffen wird.

Ich unterlasse es, auf die vielen mehr oder weniger begründeten Klagen, die man immer und immer wieder von der bodenständigen Bevölkerung des Tales hören muß, heute näher einzugehen, und begnüge mich, den hohen Landesausschuß auf dieselben aufmerksam gemacht zu haben.

Eines jedoch muß ich hier feststellen. Das Statut, nach welchem sich der Standesausschuß in Verwaltung dieses Stammvermögens zu richten hat, paßt nicht mehr in unsere Zeitverhältnisse herein, es steht in seinen Vorschreibungen im Widerspruch mit der tatsächlichen Handhabung und ist geeignet, das Stammvermögen zu schädigen und zu vermindern, anstatt es zu erhalten und zu vermehren.

Es darf z. B. kein Holz verkauft werden. So bleibt an Stellen, die nicht so leicht zugänglich sind, Wind- und Wurfholz liegen und verfault, anstatt daß es durch Verkauf einiges Erträgnis abwerfen würde.

Wer das Glück hat, im Montafon ist es aber ein zweifelhaftes Glück, Privatwaldungen zu besitzen, der erhält aus der Standeswaldung gewöhnlich kein Nutz- oder Bauholz, zu den Standesumlagen aber wird ein solcher Waldbesitzer dennoch herangezogen, er hat also wohl Pflichten, aber keine Rechte, wenigstens nach! dieser Seite hin betrachtet. Wessen Haus nicht eingeforstet ist, hat kein Recht auf Holzbezug aus der Standeswaldung für dieses Haus, auch! wenn er Gemeindeglieder ist. Will aber ein Fremder eine

Villa bauen oder will irgend eine Sektion des Deutsch-Österreich. Alpenvereins eine Klubhütte erstellen, wird Holz aus der Standeswaldung in reichem Ausmaße in möglichst günstiger Lage bewilligt. Begründet wird diese Bewilligung mit der Rücksicht auf die Fremden und die Hebung des Fremdenverkehrs.

Ganz recht. Ich bin auch für die Förderung des Fremdenverkehrs. Aber was gegenüber dem Fremden recht ist, muß gegenüber den heimatberechtigten Talbewohnern und Gemeindegliedern wenigstens billig sein. Man löse also diese so auffallend in Erscheinung tretenden Widersprüche durch eine entsprechende zeitgemäße Abänderung des Statutes und richtige Handhabung desselben und Viele bisher berechnete Klagen werden verstummen.

Der Umstand, daß Besitzer von Privatwaldungen aus der Standeswaldung selten oder nie Holz beziehen können, veranlaßt sie, ihre Privatwaldungen zu verkaufen, wodurch Haus und Hof der Standeswaldung zur Last fallen, was wieder eine Schädigung des Stammvermögens des Standes Montafon bedeutet.

Auch dieser Mißstand könnte durch! Abänderung des Statutes behoben werden.

Indem ich den hohen Landesausschuß auf Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung des Stammvermögens

des Standes Montafon hiemit aufmerksam gemacht habe, bitte ich denselben ^zugleich, dahin zu wirken, daß das angezogene Statut in einer unseren Zeitverhältnissen entsprechenden und die Erhaltung des Stammvermögens fördernden Weise möglichst bald abgeändert werde.

Darauf möchte ich den hohen Landesausschuß aufmerksam gemacht haben.

Landeshauptmann: Die Angelegenheit, welche der Herr Abgeordnete Dekan Mayer berührt, ist dem Landesausschusse leider nur zu gut bekannt. Wir haben uns schon wiederholt mit solchen Fällen besaßt, wo infolge von Verkauf von Bauerngütern der Versuch gemacht wurde, den der beim Bauerngute war, abzustoßen und einem anderen zu verkaufen, damit wegen Mangel eines eigenen Waldes der neue Besitzer Anspruch auf den Bezug von Holz aus der Standeswaldung erheben könne.

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

15

Es hat unterm 20. März 1906 die Gemeinde Bartholomäberg eine Eingabe wegen Vorkehrungen zur Verhinderung der Waldschlächtereie gemacht und hat auf Grund dessen um Annullierung des Kaufvertrages eines Holzhändlers ersucht.

Ter Herr Abg. Dr. Schneider hat seinerzeit das Referat in dieser Angelegenheit gehabt und nachdem er zum Rekurse selbst Stellung genommen hatte, auch noch einen Erlaß des Landesausschusses in Vorschlag gebracht, wonach der Landesverwaltung dringend eine Revision des Statutes wenigstens in einem Punkte empfohlen und dabei darauf hingewiesen wurde, daß das Statut im allgemeinen sehr mangelhaft sei und dringend einer allgemeinen Reform bedürfe.

Aber vorderhand wird als erster Punkt empfohlen, in dieser Richtung Vorsorge zu treffen, daß nicht durch Waldverkauf, durch Lostrennung des Waldes von Bauerngütern der Mehrinanspruchnahme der Standeswaldung Tür und Tor geöffnet werde.

Ter Landesausschuß hat dann unterm 9. Juni 1906 den Beschluß gefaßt: "Über den Bezug von Nutz- und Brennholz aus Montafoner Standeswaldungen sind die diesbezüglichen Bestimmungen im nachstehenden Sinne zu ergänzen, respektive zu ändern.

Einem Antrage des Vorarlberger Landesausschusses, daß, wenn ein Heimgut mit Waldbesitz mit der Bestimmung verkauft werden sollte,

daß der Wald dem jeweiligen Verkäufer zurückbleibt, für dieses Heimgut das Servitutsrecht des Holzbezuges auf immerwährende Zeiten verfällt, wird im Prinzipie vollkommen zugestimmt und ist behufs gegenständlicher Durchführung der Landesausschuß um diesbezügliche Weisungen bittlich anzugehen."

Es wäre also der Standesausschuß bereit, in dem Statute eine derartige Ergänzung beizufügen.

Die Angelegenheit hat dann eine Verzögerung erlitten durch die Krankheit und den Todesfall des Herrn Referenten und wir werden jetzt auf diese Anregung hin, die der Herr Abgeordnete Dekan Mayer vorgebracht hat, dem Herrn Referenten in dieser Angelegenheit empfehlen, direkt daran zu gehen, mit dem Standesausschusse kurzer Hand in Fühlung zu treten, und zwar in eine

speziell mündliche Verhandlung, um ihm die nötigen Taten an die Hand zu geben, daß dieses Statut einer gründlichen Umarbeitung mit fachmännischem Rate zur Seite, unterzogen werde.

Die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dekan Mayer sind vollinhaltlich gerechtfertigt. Die Mißverhältnisse der Waldwirtschaft in Montafon sind zum großen Teile durch dieses unglückliche Statut hervorgerufen worden. Es muß unbedingt Remedur geschaffen werden, soll nicht dieses wertvolle Vermögen des Tales in kurzer Zeit zugrunde gehen.

Wünscht noch jemand das Wort?' Herr Abgeordnete Tressel hat dasselbe.

Dreffel: Bei dieser Gelegenheit möchte ich

die Bewohner des Bezirkes Bludenz darauf aufmerksam machen, daß im 2. Absätze des § 63 der Gemeindeordnung steht: "Eine Veräußerung von Nutzungserträgen ist seitens der Nutzungsberechtigten in der Regel unstatthaft; in berücksichtigungswürdigen Fällen aber kann der Landesausschuß Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten."

Im Bludener Bezirke werden die alten Forstgesetze rigoros, ja rücksichtslos durchgeführt. Wenn ein Nutzungsberechtigter das Holz viel besser auf andere Art verwenden könnte, darf er es nicht einmal gegen anderes Holz austauschen. Wenn er Holz für die Ausbesserung seines Hauses bedarf, muß er genau das Holz verwenden, das ihm zugeteilt wurde. So hat z. B. eine Witwe einen Fußboden in ein Zimmer machen lassen. Es wurde ihr Holz bewilligt; natürlich mußte sie genau dieses Holz verwenden. Das war aber grün. Der Schreiner sagte ihr, er wolle ihr trockenes Holz geben; weil sie nun diesen Austausch

gemacht hat, wurde sie bestraft. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Diesbezüglich möchte ich bemerken, daß der § 63 der Gemeindeordnung vom Jahre 1904 mit Vorbedacht so geändert wurde, um in berücksichtigungswerten Fällen wirklich die Möglichkeit zu gewähren, auch einen Verkauf oder Tausch des Holzes durchzuführen.

Wenn solche Wünsche speziell im Bludener Bezirke laut werden, sollten die Gemeinden aber auch den § 63 lesen. Dort steht, daß sich die Gemeinden unter Angabe der Gründe an den

16

y. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Landesausschuß wenden sollen um Bewilligung solcher Ausnahmeverhältnisse, und der Landesausschuß wird nach Prüfung der Gründe die Bewilligung erteilen.

Wenn aber im Bludener Bezirke so rigoros vorgegangen wird, so konstatiere ich, daß im Bezirke Feldkirch gar nicht vorgegangen wird. Hier wird ein förmlicher Holzhandel mit dem Ertragnisse des Bürgergutes getrieben. Man kümmert sich weder um den § 63 noch um dessen Ausnahmsbestimmungen.

Es wird einfach das Holz aus der Waldung geschlagen und ohne Rücksicht darauf, daß § 63 ausdrücklich nur von einer Benützung für Haus- und Gutsbedarf spricht, macht man es in vielen Gemeinden so, daß man einfach das Holz jedem Bürger zur freien Verfügung anweist. Der verkauft es dann an einen Holzhändler und macht damit noch ein Geschäft. Daß ein solches Vorgehen vollständig in Widerspruch mit § 63 steht, wird jeder anerkennen müssen, welcher den § nur halbwegs liest.

Wir haben diesbezüglich bei Vorstehertagen die Herren ganz genau informiert und ich weiß, daß die beste Absicht besteht, daß aber die Herren Vorsteher innerhalb der Gemeinden selbst große Kämpfe zu bestehen haben gegen die Gewohnheit und den erbeingesessenen Unfug des Holzverkaufes seitens der Bürger.

Der Landesausschuß hat beschlossen, den Herrn Referenten zu beauftragen, in einer der nächsten Sitzungen einen diesbezüglichen Zirkularerlaß, welcher genaue Erläuterungen zu § 63 G. O. geben soll, vorzulegen, der an die Gemeinden hinausgehen wird. Ich wiederhole nochmals, daß der Landesausschuß gerne geneigt ist, Ausnahmefälle zu bewilligen, wenn triftige Gründe hiezu vorhanden sind; aber wie man es in verschiedenen Gemeinden des Landes, speziell im Bezirke Feldkirch macht, das geht nicht. Das ist gegen den

klaren Wortlaut des Gesetzes.

Tiefe Holznutzungen sind nicht da, daß man damit Handel treibt, sich bereichert und Geschäfte macht, sondern dienen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes, zu Hausreparaturen und Hausneubauten.

Wünscht noch jemand das Wort? -

Wenn es nicht der Fall ist und der Herr Berichterstatter auch nichts mehr beizufügen hat und gegen

den Antrag nichts vorgebracht wird, er somit die Zustimmung des hohen Hauses findet, so bitte ich in der Verlesung weiter zu fahren.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, VII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? -

Wenn es nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus zustimmt.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, VIII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort?

Wenn nicht, so erkläre ich den Antrag für angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, IX.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? -

Wenn nicht, so nehme ich an, daß das hohe Haus auch diesem Antrage seine Zustimmung gegeben hat.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, X.)

Landeshauptmann: Keine Bemerkung nehme ich als Zustimmung zum Antrage an.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XI.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort?

Wenn es nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Berichte und Antrage das Wort? -

Wenn niemand sich meldet, erkläre ich denselben als angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XIII.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort? -

Wenn sich niemand meldet, erkläre ich den Antrag als angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XIV.) Ich möchte dazu bemerken, daß, wie ich gehört habe, der Herr Landeshauptmann in einer der nächsten Sitzungen die Landhausbaufrage als separaten Punkt auf die Tagesordnung setzen wird.

Landeshauptmann: Ich will noch beifügen, daß durch den Zuschuß des heurigen Jahres von K 10,000 sich der Landhausbaufond auf zirka K 75 - 76,000 belaufen wird.

Wünscht jemand das Wort? -

Es ist nicht der Fall; somit nehme ich an, daß das hohe Haus auch dem letzten Antrage des Finanzausschusses seine Zustimmung erteilt.

Luger: Liest den Schluß des Berichtes aus Beilage 30.)

Landeshauptmann: Ich kann namens des Landesausschusses und der Herren Beamten nur den Dank für die Anerkennung seitens des Finanzausschusses zum Ausdrucke bringen.

Wir haben nun diesen Gegenstand und damit auch unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Donnerstag, den 1. Oktober vormittags 11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Akt betreffend die Landhausbaufrage.
2. Akt betreffend die teilweise Rekonstruktion der Straße Au-Damüls.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der kaufmännischen Fortbildungsschule Bregenz um Gewährung einer Subvention.
4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinden Meiningen und Koblach betreffend Durchführung der Schutzbauten an der Frutz.
5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung).
6. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Kinderrettungsvereins in Jagdberg

wegen Übernahme des Gehaltes einer männlichen Lehrkraft auf das Land.

7. Bericht des Petitionsausschusses über die Subventionsgesuche:

- a) des deutschen Schulvereines in Wien;
- b) des Vorarlberger Unterstützungsvereines in Innsbruck;
- c) der k. k. Staatsbahndirektion Wien wegen Herstellung von Reklamebroschüren.

Ich behalte mir vor, den einen oder anderen kleinen Bericht, der dieser Tage noch einlaufen sollte, der Tagesordnung anzufügen.

Ich bemerke auch, daß an einem der nächsten Tage eine Sitzung des Jubiläumsausschusses stattfinden wird, und ich erlaube mir, die Herren Mitglieder desselben rechtzeitig davon zu verständigen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 1 Uhr mittags.)

Druck von J. N. Deutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

7. Sitzung

am 28. September 1908

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhombert.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Dr. Waibel, Dr. von Pren, Sirschbühl, Jodok Fink und Dr. Peer.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 14 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren in Bezug auf das eben verlesene Protokoll eine Bemerkung zu machen? —

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Regierungsvertreter, Hofrat Levin Graf Schaffgotsch hat für die heutige Sitzung seine Abwesenheit entschuldigt, weil er heute ortsabwesend sein muß. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter hat mit einem Schreiben vom 25. September um einen viertägigen Urlaub angefragt, da er in einer sehr wichtigen Prozeßsache als Parteivertreter in Zürich zu intervenieren hat. Ich habe ihm denselben, von der mir zustehenden Befugnis Gebrauch machend, bewilligt.

Es ist von Seite des Präsidiums des sozialdemokratischen Wählervereines für Vorarlberg an mich eine Zuschrift gerichtet worden, worin dem hohen Landtage eine Petition vorgelegt wird, b. geschlossen in den Versammlungen von Gard, Bregenz, Dornbirn, Vorckloster, Hohenems und Feldkirch, in Angelegenheit der Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes für

Land und Gemeinden. Ich möchte diesen Gegenstand dem Wahlreformausschusse zuweisen, wenn keine Einwendung erfolgt. —

Wir kommen zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Punkt: Jahresrechnung der Landesirrenanstalt Balduna pro 1907 und Voranschlag pro 1908.

Dieser Gegenstand hat in früheren Sessionen stets den Finanzausschuß beschäftigt und es wird wahrscheinlich keine Einwendung erfolgen, wenn ich diese beiden Akte wieder diesem Ausschusse zur Vorberatung zuweise. —

Der zweite Gegenstand ist der Akt betreffend die Fortsetzung und Verstärkung der Illwuhrbauten in den Gemeindegebieten von St. Anton, Bartholomäberg und Wandans.

Für Straßen- und Wasserbauten ist der volkswirtschaftliche Ausschuß eingesetzt. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so wird auch dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden. —

Der dritte Punkt ist eine Eingabe des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines in Sachen

der Subventionierung pro 1908 behufs Prämierung älterer Zuchtstiere. Der vierte das Gesuch desselben Vereines um Gewährung einer Subvention für Alpvverbesserungen.

Diese beiden Gegenstände können im kurzen Wege dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden. — Es erfolgt keine Einwendung.

Somit kommen wir zum fünften Punkt: Bericht des Finanzausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses und die Rechnungen der einzelnen Fonde.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Luger.

Ich ersuche denselben, an den Berichterstatterstisch zu kommen und den Bericht zum Vortrag zu bringen.

Luger: (liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, I, A.)

Landeshauptmann: Ich möchte, bevor wir die Debatte eröffnen, eine kurze Bemerkung machen. Es ist gewiß eine nur anerkenmenswerte Änderung, die der Finanzausschuss in diesem Jahre eingeführt hat, nämlich, daß in diesem Berichte des Finanzausschusses nur mehr die Hauptrubriken aufgenommen werden und von der nochmaligen Aufzählung der einzelnen Landtagsbeschlüsse Umgang genommen wurde, umso mehr als diese im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses der Reihe nach geordnet und detailliert aufgezählt sind. Ich werde daher zuerst den Herren Abgeordneten die Möglichkeit geben, in einer allgemeinen Besprechung das Wort zu ergreifen, falls ein solcher Wunsch geäußert wird. Dann werde ich gleich auf Abteilung I übergehen und den Herren bei den einzelnen Rubriken den weiteren Vorgang auseinandersetzen.

Wünscht einer der Herren im allgemeinen über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses sowohl, als über diesen Bericht des Finanzausschusses zu sprechen? —

Wenn das nicht der Fall ist, gehen wir zur Spezialberatung über und es hat hier der Herr Bericht erstatter bereits unter I, A den Antrag verlesen, den der Finanzausschuss stellt.

Diese Rubrik A umfaßt 14 Punkte, 14 einzelne Landtagsbeschlüsse betreffend die in letzter Session beschlossenen Gesetzesentwürfe, von welchen 12 die Allerhöchste kaiserliche Sanktion bekommen haben, während sie zu zweien nicht erteilt worden ist.

Ich eröffne die Besprechung über alle 14 Punkte, beziehungsweise möchte ich den Herren Abgeordneten die Gelegenheit geben, zu den einzelnen Punkten das Wort zu ergreifen. —

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Gemäß Punkt 13 des vorliegenden Rechenschaftsberichtes wurde dem vom hohen Landtage in der Sitzung vom 2. März 1907 beschlossenen Gesetzesentwurfe betreffend die Abänderung des § 27 des vorarlbergischen Wasserrechtgesetzes vom 28. August 1870 die Allerhöchste kaiserliche Sanktion nicht erteilt, indem die Regierung die auf die Leitung elektrischer Energie Bezug nehmenden Fragen im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln gedenkt. Ich habe nun die Anschauung, daß derartige Gegenstände nach dem nunmehr in Kraft stehenden Artikel 12 der Staatsgrundgesetze, wie er anlässlich der Wahlreform durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, umgeändert wurde, in den Wirkungskreis der Landesvertretung gehören und daher die Regierung sich nach meiner Anschauung im Unrechte befindet, daß sie den vom Landtage beschlossenen Gesetzesentwurf nicht der Allerhöchsten Sanktion unterbreitete. Aber noch etwas muß ich zu jenem in Verhandlung stehenden Gegenstande bemerken. Es ist uns ja recht, daß die Regierung an die Anlegung eines Katasters über die vorhandenen Wasserkräfte geschritten ist und den Landesauschuss von dem ihm vom Landtage übergebenen Auftrage enthoben hat; aber nicht zu akzeptieren ist das Vorgehen der Staatsverwaltung, alle Wasserkräfte gleichsam für den Staat allein in Anspruch zu nehmen. Nachdem einmal alle kulturellen Angelegenheiten eigentlich in den Wirkungskreis der Landtage gehören, sollten konform dieser Bestimmung auch die Wasserkräfte als Eigentum der Länder erklärt werden. Die vor mehr als Jahresfrist in Wien abgehaltene Konferenz der Landesauschüsse der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat damals über meine Anregung einen dahingehenden Beschluß gefaßt; aber bisher gelangte keine Mitteilung in die Öffentlichkeit, wie sich die Regierung zu diesen Beschlüssen der Vertretung der Länder der diesseitigen Reichshälfte verhält. Ich möchte daher bei Behandlung dieses Gegenstandes auch an dieser Stelle der Anschauung und Forderung Ausdruck geben, und ich glaube die Landesvertretung wird damit einverstanden sein, daß diese Forderung nach Überlassung der Wasserkräfte an die Länder auch hier neuerdings erhoben wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu den Punkten 1 bis 14 weiter noch das Wort? —
Der Herr Abgeordnete Dlz hat dasselbe.

Dlz: Ich kann mich den Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließen; nur möchte ich dabei erwähnt wissen, daß ich nicht einverstanden sein könnte, wenn die Länder, ähnlich wie es jetzt der Staat machen würde, die ganzen Wasserkräfte für sich in Anspruch nehmen wollten. Ich bin der Anschauung, daß die Privatindustrie, wenn sie blühen und gedeihen soll, in der Lage sein muß, sich die Wasserkräfte zunutze zu machen. Das Land sollte zunächst den Nutzen haben. Wenn man anerkennen würde, daß die Wasserkräfte Landeseigentum wären, dann könnte auch das Land bestimmend bei der Vergabung mitwirken und könnte sagen, — wie es in einzelnen Kantonen der Schweiz der Fall ist, — es muß pro Jahr und Pferdekraft an das Land, sagen wir, K 20.— oder irgend ein Betrag als separate Steuer abgeführt werden. Ebenso könnte es für die Gemeinden geschehen im betreffenden Gemeindegebiete. Wenn an sich die Gemeinden auch schon eine Steuer bekommen, so bekommen sie aber jedenfalls nur eine geteilte und wäre es nicht mehr als billig, daß solche Gemeinden auch noch einen besonderen Nutzen von einer solchen Anlage haben würden. In diesem Sinne möchte ich es verstanden haben, daß der Nutzen, der von einer solchen Anlage herauskommt, ausgenützt werde und teils an das Land, teils an die Gemeinden fließe.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn es nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen? —

Suger: Nein.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung über den Antrag, den der Finanzanschuss zu A stellt und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Wir kommen nun zu Rubrik B.

Suger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, I, B.)

Landeshauptmann: Es sind hier 5 Landtagsbeschlüsse, welche nach § 18 und § 19 der Landesordnung als Vorstellungen an die k. k. Regierung gerichtet sind. Wünscht zu einem dieser 5 Punkte jemand das Wort zu nehmen? —

Der Herr Abgeordnete Amann.

Amann: Ich gestatte mir zu Punkt 1 des Rechenschaftsberichtes betreffend den Koblacherkanal einige Worte zu sprechen. Es wurde in diesem Hause wiederholt darauf hingewiesen, daß die Arbeiten am Koblacherkanal einen so langsamen Verlauf nehmen und ich habe in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht, daß zeitweilig und zwar zu Zeiten, wo die gegenwärtigen Kredite nicht erschöpft waren, zu wenig Arbeiter beschäftigt wurden.

Wenn man meine damaligen Ausführungen außerhalb des Hauses bestritten, so kann ich nicht umhin, zu konstatieren, daß meine Anschauung keineswegs erschüttert wurde, sondern sie vielmehr durch mehrere Beobachtungen noch erhärtet erscheint.

Die vorgebrachten technischen Schwierigkeiten scheinen mir denn doch nicht so bedeutungsvoll zu sein, daß auf einer Strecke von 9 km nur so wenige Arbeiter Beschäftigung finden könnten.

Uebrigens sei der Wahrheit gemäß konstatiert, daß im letzten Jahre die Arbeiten etwas mehr beschleunigt wurden. Freilich scheint wieder eine neue Schwierigkeit hinderlich in den Weg treten zu wollen, wie wir leztthin im Hause hören konnten, nämlich der Mangel an Geld.

Die Bewohner des mittleren Rheintales müssen aber mit allem Nachdrucke fordern, daß endl. H der Koblacherkanal bald in sein neues Bett geleitet werde, weil nur damit die Möglichkeit herbeigeführt werden kann, die Gemeinden Hohenems, Altach, Mäder, Koblach und Gözis vor schon bei jedem mittleren Hochwasser eintretenden Ueberschwemmungen in der Folge zu schützen.

Die Einleitung des Koblacherkanals in das neue Bett kann aber erst erfolgen, wenn die über denselben zu erstellenden Brücken vollendet sein werden.

Im eminenten Interesse der Rheintalbewohner stelle ich daher an die Regierung die erneuerte dringende Bitte, alles vorzunehmen, damit der Bau des Kob-

lacher Kanals endlich einmal der Vollendung zugeführt werde und daß insbesondere seitens der Regierung der Rheinbauleitung genügende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um dieses Ziel erreichen zu können.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu diesem oder einem anderen Punkte unter Rubrik B das Wort? —

Wenn niemand das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? —

Luger: Nein.

Landeshauptmann: Dann können wir über den Antrag, den der Finanzausschuß zu Rubrik B stellt, zur Abstimmung schreiten und ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Wir kommen nun zu Rubrik C.

Luger: (liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, I, C.)

Landeshauptmann: Diese Rubrik C enthält, wie schon im Antrage des Finanzausschusses enthalten ist, heuer 80 verschiedene Landtagsbeschlüsse, welche im eigenen Wirkungskreise des Landtages gefaßt wurden.

Um die Debatte und die Besprechung der einzelnen Punkte etwas übersichtlicher zu machen, möchte ich so vorgehen, daß ich immer 10 Punkte von diesen 80 zusammennehme und die Debatte über die einzelnen Punkte ermögliche.

Ich werde also zunächst die ersten 10 Punkte zur Debatte bringen und ersuche jene Herren, welche zu einem derselben das Wort ergreifen wollen, dieses gefälligst zu tun. —

Wenn niemand sich meldet, werden die nächsten 10 Punkte angerufen. —

Also zu den ersten 10 Punkten wird keine Anregung gemacht.

Nun kommen die Punkte 11 bis inklusive 20.

Hierzu hat der Herr Abgeordnete Dekan Mayer das Wort.

Mayer: Hohes Haus! Unter dem Punkte 12 finden wir die Worte „Die mit Landtagsbeschuß vom 28. Dezember 1906 erfolgte Bewilligung eines Landesbeitrages von K 150.— zu den Restaurierungsarbeiten der St. Agatha Kapelle auf dem Christberge wurde mit Zuschrift vom 7. Jänner 1907, Zahl 5405 der Zentralkommission in Wien wie dem Museumsvereine in Bregenz mitgeteilt.“ Es ist selbstverständlich, daß der Landtag damals diesen Beitrag votiert hat zum Zwecke, daß die Restaurierung auch wirklich vorgenommen werde. Ich habe aber die Beobachtung gemacht, daß bisher an diesen Restaurierungsarbeiten noch nichts geschehen ist. Es wird das wohl seinen Grund haben und ich bitte den Herrn Landeshauptmann, die Gefälligkeit zu haben, darüber Aufschluß geben zu wollen.

Landeshauptmann: Auf diese Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten Dekan Mayer möchte ich folgende Antwort erteilen.

Durch Landtagsbeschuß vom 28. Dezember 1906 und durch die auf Grund desselben auch bewilligte Staatsunterstützung wäre der Kostenpunkt, welcher vom Herrn Landesbaumeister Wolf damals zusammengestellt wurde, erschöpft worden. Man hätte die Restaurierung tatsächlich vornehmen können, denn die Regierung hat K 250.— bewilligt, der Stand K 150.— und der Landtag durch diesen Beschuß ebenfalls K 150.—. Nun hat sich aber etwas Ungewohntes ereignet. Es ist nämlich im Kostenvorschlage das Wort „Gulden“ undeutlich gestanden und wir haben das für Kronen gelesen. Infolgedessen hat sich gezeigt, daß die Kosten genau noch einmal soviel ausmachen und also nicht gedeckt waren durch diese verschiedenen Zuweisungen. Nun ist dann bereits unterm 1. Juli dieses Jahres eine Zuschrift seitens des Landesauschusses an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichtet worden, worin dieser Irrtum konstatiert und gesagt worden ist, daß statt der ausgewiesenen Kosten von K 508'60 fl. 508'60 = K 1017'20 resultieren und es wurde gleichzeitig die Bitte gestellt, das Ministerium für Kultus und Unterricht wolle die mit Erlaß vom 22. Oktober 1906 gewährte Staatssubvention von K 250.— auf K 500.— erhöhen. Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht eingetroffen, und bevor diese nicht eintrifft, kann auch nicht eine Verhandlung mit dem Landtage eingeleitet werden, wobei ich noch hinzufüge, daß eine ähnliche Zuschrift wegen dieses Kostenirrtums auch an den

Stand gerichtet wurde und auch von dorthier noch keine Antwort gekommen ist. Nach Maßgabe der Stellungnahme dieser zwei Faktoren wird der Landesanschluß sich vorbehalten, in nächster Session die bezüglichen Anträge zu stellen. Wenn die Antworten noch in dieser Session eintreffen sollten, so könnte noch im letzten Augenblicke die diesbezügliche Erhöhung von K 150— auf K 300.— beantragt werden.

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Der Landesvertretung ist die Sachlage vollständig bekannt und ich halte dafür, daß es nicht notwendig sei, diesen Gegenstand noch einmal einem späteren Landtage in Vorlage zu bringen. Ich werde vielmehr — ich glaube auch der Zustimmung des hohen Hauses sicher zu sein — den Antrag stellen: „Der Landesauschuß wird ermächtigt, für den Fall, als die anderen beteiligten Faktoren ihre Beiträge für die Restaurierung der St. Agatha Kapelle in Christberg angemessen erhöhen, auch den Landesbeitrag nach diesem Verhältnisse zu bemessen.“

Landeshauptmann: Ich bitte, diesen Antrag mir noch schriftlich zu überreichen.

Wünscht weiter noch jemand zu diesem oder einem anderen Punkte von 11 bis 20 das Wort? —

Der Herr Abgeordnete Dressel hat das Wort.

Dressel: Wenn ich nicht irre, hat sich in dieser Kapelle auf dem Christberge ein Altar befunden, der Altertums- und Kunstwert besitzt. Dieser Altar ist in Privathände gekommen und zwar befindet er sich in den Händen eines höheren Beamten, beziehungsweise seiner Frau. (Heiterkeit.) Man hat verschiedene Anstrengungen gemacht, den Altar zurückzukaufen, es ist aber nicht gelungen. Ich möchte nun anfragen, ob der Landesauschuß geneigt wäre oder es auch tun kann, nämlich irgendwie zu intervenieren, daß der betreffende Beamte verhalten wird, diesen Altar, natürlich gegen Entschädigung, der ursprünglichen Bestimmung wieder zurückzugeben. (Weihbischof Dr. Egger: Bravo!)

Landeshauptmann: Diese Anregung, die der Herr Abgeordnete Dressel gemacht hat, kann ich dahin beantworten, daß wir in Verhandlungen eintreten können, obwohl der Landesauschuß direkt nicht kompetent ist, in einer solchen Sache Verfügungen zu treffen. Aber wir können doch eine derartige Anregung

machen und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dressel, mir später kurzer Hand mündlich die näheren Daten, die mir teilweise bekannt sind, noch anzugeben, damit von seiten des Landesauschusses auf Grund derselben diesbezügliche Vorstellungen erfolgen können.

Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte über diese einzelnen Punkte von 11 bis 20 geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Luger: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zunächst die Abstimmung über den Antrag einleiten, den der Herr Abgeordnete Thurnher gestellt hat. (liest den vom Herrn Abgeordneten Thurnher nunmehr schriftlich überreichten Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Nun haben wir 20 Punkte erledigt; jetzt kommen die Punkte 21 bis inklusive 30.

Wer wünscht hier, zu einem der Punkte das Wort zu ergreifen? —

Es meldet sich niemand.

Die Punkte 31 bis 40 werden nun aufgerufen. Wer wünscht hierzu das Wort? —

Niemand.

Punkt 41 bis inklusive 50. —

Der Herr Abgeordnete Amann hat das Wort.

Amann: Hohes Haus! Ich gestatte mir, zu Punkt 44 des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses einige Worte zu sprechen. Genannter Punkt betrifft die Verbauung des Ems- und Reutebaches. Als Vertreter jenes Bezirkes, in dem diese beiden Bäche liegen, sehne ich mich mit der Hohenemsfer Bevölkerung schon längst nach der Verwirklichung der projektierten Pläne. Schon am 17. Oktober des Jahres 1905 hat die Gemeindevertretung von Hohenems über Antrag der Minorität dem hohen Landtage das Ersuchen vorgelegt, für die Regulierung des Ems- und Reutebaches sich zu interessieren und mit der hohen Regierung sich ins Einvernehmen zu setzen. Zu unserer größten Freude hat sich damals der hohe Landtag der Sache in anerkennenswertester Weise angenommen und die Untersuchung des Gesuchsgegenstandes dem Landesauschusse überwiesen, der die

Petition nach Vorlage eines Projektes durch das Landesbanamt wieder dem hohen Landtage vorlegte.

Der Landtag leitete sehr bald die Sache an das k. k. Ackerbauministerium, von welchem, nachdem es von der Rheinbauleitung nähere Informationen eingeholt, eine neue kommissionelle Begehung angeordnet wurde, die am 22. April 1908 stattfand und die Notwendigkeit einer Abänderung des Projektes ergab. Es ist erklärlich, daß dieser komplizierte Instanzenzug die Sache sehr verzögern mußte; aber es sei die erfreuliche Tatsache konstatiert, daß sämtliche Faktoren sich darüber einig sind, daß etwas gemacht werden muß und daß alle kompetenten Faktoren ihre Zustimmung zur Verwirklichung der angestrebten Regulierung der beiden Hohenemser Bäche gegeben haben. Es ist schon im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom Jahre 1905 wie in meinen damals gemachten Äußerungen klar und deutlich darauf hingewiesen, wie der ganze Lauf des Ems- und Reutebaches in seinen oberen Partien, so auch im Mittel- und Unterlaufe eine fortwährende Gefahr für die Umgebung bedeutet. Speziell bezüglich des Mittellaufes oberhalb der Eisenbahnbrücke hat sich gerade im heurigen Sommer ein neuer Beweis der Notwendigkeit einer raschen Erledigung der in Rede stehenden Petition ergeben. Hohenems war im September dieses Jahres in allergrößter Gefahr, wieder kolossalen Schaden zu erleiden durch eine Überschwemmung an genannter Stelle. Hätte man nicht zum Baue des Koblacherkanales eine Masse abgelagerten Schotter verwendet, so wäre der Bach ohne Zweifel über die Ufer getreten und hätte enormen Schaden angerichtet. Dieser Umstand eines nahen Unglückes und die Tatsache, daß man allerorts über die dringende Notwendigkeit der Regulierung des Ems- und Reutebaches klar ist, lassen es gewiß gerechtfertigt erscheinen, wenn ich heute im Namen der Hohenemser die kompetenten Faktoren bitte, nach Möglichkeit für eine recht rasche Erledigung der Sache einzutreten.

Ich bin mir klar, daß ein Projekt, das K 3—400.000.— kostet, nicht von heute auf morgen durchberaten und fertiggestellt ist; aber nachdem ziemlich geraume Zeit seit der ersten Eingabe der Gemeindevvertretung verfloßen ist, wird man es verständlich finden, wenn ich an den Ernst der Sache heute wieder erinnere.

Ich glaube, daß der hohe Landtag, der so gerne bereit ist, wo wahre Bedürfnisse sind, nach Möglichkeit zu helfen, auch meinem Ersuchen nachkommen wird und gar bald mit der Erfüllung der Bitte uns erfreut.

Noch ein Ersuchen möchte ich beifügen. Nach dem in Aussicht stehenden, neuen Meliorationsgesetze dürfte wohl auch zu dieser Verbanung ein staatlicher Beitrag von 70% zu erwarten sein, so daß in diesem Falle die Gemeinde Hohenems nur noch einen Beitrag im Höchstbetrage von 15% zu leisten hätte.

Es ist dies um so erfreulicher, nachdem Hohenems schon verschiedenemale von nicht unbedeutenden Überschwemmungen heimgesucht war und bekanntlich durch die Hochwasser des Rheines und Kanales an Häusern und Kulturen schweren Schaden erlitten hat, sodas die Gemeinde Hohenems billigerweise die Begünstigung einer erhöhten Beitragsleistung seitens des Staates gewiß in Anspruch nehmen darf.

Ich gestatte mir daher, an den Landesauschuß die dringende Bitte zu richten, er möchte alles daransetzen, um zu erwirken, daß die Verbanung des Ems- und Reutebaches auf Grund des in Aussicht stehenden, neuen Meliorationsgesetzes erfolge.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Ich möchte zu den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nur bemerken, daß die Verzögerung, welche die Anordnung einer Überprüfung des Projektes seitens des k. k. Ackerbauministeriums mit sich gebracht hat, auch einen bedeutenden Nutzen für die Gemeinde Hohenems haben wird.

Durch diese angeordnete Überprüfung hat man gefunden, daß das Projekt in einem wichtigen Punkte, nämlich in der Anlage eines genügend geräumigen Schotterplatzes ergänzt werden solle, indem nur dadurch das auszuführende Projekt den auf dasselbe gesetzten Erwartungen entsprechen kann. Übrigens wird die Verzögerung dazu beitragen, daß einem andern Wunsche des Vorredners einigermaßen Rechnung getragen wird, weil infolge der Verzögerung sich Gelegenheit bietet, bei den weiter zu führenden Verhandlungen dahin zu wirken, daß ein größerer Staatsbeitrag erwirkt werde, als bisher möglich gewesen wäre.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesen Punkten weiter das Wort? —

Wenn niemand sich meldet, so schreiten wir weiter.

Punkt 51—60.

Hier hat sich der Herr Abgeordnete Loser zu Punkt 55 gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Lofer: Hohes Haus! Der Punkt 55 betrifft die bekannte Fußacher Wasserversorgungsangelegenheit.

Wie die Herren wissen, hat diese Angelegenheit in früheren Jahren den Landtag zu wiederholtenmalen in eingehender Weise beschäftigt. Es hat bekanntlich die Gemeinde Fußach durch den unteren Rheindurchstich das Trinkwasser oder das Wasser überhaupt verloren und mußte durch eine lange Reihe von Jahren das Wasser aus der benachbarten Gemeinde Gard zuführen und es bedurfte jahrelanger und langwieriger Verhandlungen, um endlich zu erwirken, daß der Gemeinde Fußach staatlicherseits ein entsprechender Beitrag gewährt wurde zu den Kosten der Herstellung einer Wasserleitung, beziehungsweise des Anschlusses an die Wasserleitung der benachbarten Gemeinde Gard.

Die Kosten dieses Anschlusses haben sich aber bedeutend höher erwiesen, als geplant war, und es ist bereits vor zwei Jahren die Gemeinde Fußach neuerlich an den hohen Landtag herantreten mit der Bitte um eine Landessubvention. Der Landtag hat die Sache in Verhandlung gezogen und in der Sitzung vom 26. März 1907 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Gemeinde Fußach wird zur Deckung der Kosten der Wasserversorgungsanlage ein Betrag von K 4000.— unter der Bedingung bewilligt, daß auch die k. k. Regierung einen Beitrag in gleicher Höhe zu demselben Zwecke gewähre.

Ein Teil des Landesbeitrages kann in der vom Landesauschusse festzusetzenden Höhe aus dem Feuerwerfonde entnommen werden.“

Wir finden nun in Punkt 55 des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses die Bemerkung, daß eine Erledigung in dieser Angelegenheit noch nicht eingetroffen ist.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Beschluß vom 26. März 1907, also genau vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren gefaßt, bald darauf an das Ministerium geleitet wurde und dessen ungeachtet bis heute noch keine Erledigung eingelangt ist.

Im Interesse der Gemeinde Fußach möchte ich an den Landesauschuß die Bitte richten, die Sache recht nachdrücklich zu urgieren, damit die Gemeinde, die außerordentlich geschädigt worden ist, in den Besitz dieser Subvention von insgesamt K 8000.— gelange, auf welche sie seit langer Zeit mit größtem Verlangen wartet.

Landeshauptmann: Ich nehme diese Anregung des Herrn Abgeordneten Lofer namens des Landes-

auschusses zur Kenntnis und es wird der Landesauschuß nicht verabsäumen, in kürzester Zeit eine Urgenz behufs Erledigung der Eingabe vom 3. Juni vorigen Jahres an die k. k. Regierung zu richten.

Es ist dies für die Gemeinde Fußach um so wichtiger, als ja die Verhältnisse dort so sind, daß es wohl schwer gehen wird, daß die Fußacher nur mit der bisherigen Wasserleitung das Auskommen finden werden. Wir haben erst im heurigen Jahr einen Refursfall gehabt. Die Gemeinde ist so eigentümlich gruppiert, daß ein Teil der Häuser ganz gegen Höchst zu liegt und für diese könnte die Wasserleitung nicht soweit verlängert werden. Es hätte für die Gemeinde einen außerordentlichen Mehrkostenbetrag involviert. Man mußte sich zunächst mit einem Auskunftsmitel behelfen, um diesen Hausbesitzern die Möglichsmachung eines halbwegs trinkbaren Wassers zu gewähren; aber es können Fälle eintreten, daß die Gemeinde immerhin noch zu Mehrleistungen in dieser Beziehung herangezogen werden könnte, weshalb es um so notwendiger wäre, daß der Gemeinde von seiten der Regierung neben der Landeshilfe auch noch Staatshilfe für die Mehrkosten gewährt werde.

Wer wünscht weiter das Wort? —

Niemand.

Nun kommen die Punkte 61 bis 70.

Der Herr Abgeordnete Dekan Mayer hat das Wort. —

Mayer: Der Punkt 69 führt auf, daß in Angelegenheit des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1908 die Verhandlungen mit dem Blindenfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg wegen eines abzuschließenden Übereinkommens noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Es wäre nun interessant zu erfahren, wie eigentlich der Stand der Verhandlungen heute ist und ich bitte daher den Herrn Landeshauptmann, darüber etwas mitteilen zu wollen.

Landeshauptmann: Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dekan Mayer beehre ich mich folgendes zu erwidern.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 31. März dieses Jahres wurde schon unter dem 25. April ein Landesauschußbeschuß gefaßt, wonach der Landeshauptmann ermächtigt und beauftragt wurde, mit dem Ausschusse des Blindenfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg in Verhandlung zu treten wegen Abschluß eines in Aussicht genommenen Übereinkom-

mens und es ist dann nach Stellungnahme des Vereines dem Landesauschusse Bericht zu erstatten.

Nachdem ich von Seiten des Blindenfürsorgevereines zum Vorstandstellvertreter gewählt wurde, habe ich zweimal kurzer Hand versucht, die Möglichkeit einer Ausschußsitzung anzubahnen, in welcher ich über diese Angelegenheit an Ort und Stelle in Innsbruck selbst hätte referieren können. Es hat aber über den Sommer immer Schwierigkeiten gegeben. Bald war der Vorstand des Vereines, der Herr Landeshauptmann von Tirol, verhindert oder landesabwesend, bald war es ein anderes Hindernis. Wir haben aber uns jetzt dahin vereinbart, daß nach Schluß der Landtagsession diesbezüglich im Ausschusse selbst Verhandlungen eingeleitet werden sollen. Im übrigen bemerke ich, daß dieser Blindenfürsorgeverein bereits infolge von Zuwendung sehr namhafter Spenden und Legate dazu gekommen ist, in Innsbruck ein eigenes Haus zu erwerben, in welchem vorderhand eine etwas beschränkte Anzahl von Blinden Aufnahme finden kann. Soviel mir bekannt ist, sind auch Vorarlberger untergebracht. Die Bedingungen sind außerordentlich günstig und es haben die Herren in Tirol heute schon den Standpunkt eingenommen, den wir später vertragsmäßig sicherstellen wollen, daß die Vorarlberger die gleichen Aufnahmebedingungen bekommen wie die Tiroler. Es wird nachträglich nur noch notwendig werden, die Sache in Form eines eigentlichen Übereinkommens für die Zukunft zu fixieren.

Wünscht sonst noch jemand das Wort zu diesem Punkte? —

Wenn dies nicht der Fall ist, gehen wir weiter und nehmen die letzten Punkte von 71—80.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort. —

Luger: Punkt 75 des Rechenschaftsberichtes führt aus, daß die Eröffnung der neuen Lebensmitteluntersuchungsanstalt bisher deshalb nicht erfolgen konnte, weil in der Festsetzung der Gebührensätze von Seite des k. k. Ackerbauministeriums keine Genehmigung erzielt werden konnte.

In der Stadtkanzlei in Dornbirn habe ich einen Zirkularerlaß der k. k. Statthalterei gesehen, der auf die Errichtung einer allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, Liebeneggasse 8 aufmerksam macht.

Die Bezirkshauptmannschaft fordert die Gemeinden auf, bis spätestens 15 Oktober d. J. Stellung zu

nehmen, ob sich dieselben betreffend Lebensmitteluntersuchung nicht an diese Anstalt anschließen wollen. In Dornbirn steht diese Angelegenheit bereits auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindeausschußsitzung.

Dieser Zirkularerlaß erweckt den Eindruck, daß von Seite des Landes Vorarlberg das Bestreben, eine eigene Lebensmitteluntersuchungsanstalt zu errichten, aufgegeben wurde. Nachdem in den großen Gemeinwesen das Bedürfnis nach Errichtung einer solchen Anstalt schon lange sehr fühlbar ist, ist anzunehmen, daß sich diese Gemeinden der Tiroler Anstalt anschließen, wenn nicht umgehend von Seite des Landesauschusses diesbezüglich eine Aufklärung an die Gemeinden erfolgt.

Landeshauptmann: Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters möchte ich folgendes erwidern und zwar will ich mir gestatten, etwas ausführlicher zu berichten, obwohl, wie ich jetzt schon gleich ankündige, der Akt wegen der definitiven Eröffnung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt dem hohen Landtage in einer der nächsten Sitzungen noch zugehen wird. Es muß zunächst konstatiert werden, daß durch ein Reichsgesetz, nämlich durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, kurz betitelt das sogenannte „Lebensmittelgesetz“, Vorsorge getroffen wurde für die Einrichtung einer Lebensmittelpolizei und für die Errichtung von Lebensmitteluntersuchungsanstalten. Dieses Gesetz hat dann als Rahmengesetz eine Ergänzung, eine weitere Ausführung bekommen durch das Landesgesetz für Vorarlberg vom 7. Juni 1897. Nun haben wir jetzt das Jahr 1908 und es ist ganz berechtigt, daß wiederholt Klagen kommen, warum denn dieses Gesetz oder beziehungsweise beide Gesetze, das Reichsgesetz und das Landesgesetz, so lange nicht durchgeführt worden sind. Ich konstatiere, daß in früheren Sessionen des öfteren der Herr Abgeordnete Dr. Waibel auf die baldige Aktivierung der Ausführung des Lebensmitteluntersuchungsgesetzes gedrungen hat, und wir konnten diesen Fragen gegenüber nichts anderes erwidern, als daß die Regierung auf alle unsere Wünsche noch keine Antwort gegeben hat. In Wirklichkeit hat sich dann auch vom Tage des Inseintrittens des Reichsgesetzes an bis zum Tage der ersten Regierungsverordnung über die Bestellung von Aufsichtsorganen und Lebensmitteluntersuchungsanstalten ein Zeitraum von 12 Jahren ergeben, nämlich erst unter dem 25. Mai 1908 wurde eine Verordnung erlassen wegen Bestellung von Aufsichtsorganen. Die Errichtung

einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt hat den Landesauschuß im letzten und schon in früheren Jahren beschäftigt. Unter dem 12. Jänner 1904 wurde eine Zuschrift der k. k. Statthalterei wegen Subventionierung einer in Innsbruck zu errichtenden staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Tirol und Vorarlberg dahin beantwortet, daß der Landesauschuß für Vorarlberg eine eigene Anstalt plane und zwar eine Landesanstalt und nicht eine staatliche und daß er beabsichtige, die bestehende landwirtschaftliche chemische Versuchsanstalt in eine solche Lebensmitteluntersuchungsanstalt auszugestalten. Mit dieser Proposition des Landesauschusses hat sich die Regierung einverstanden erklärt und deshalb faßte auch im Jahre 1905 der hohe Landtag den Beschluß, die Vorarlberger landwirtschaftliche chemische Versuchsanstalt in Bregenz in die Landesverwaltung zu übernehmen, nachdem seitens des landwirtschaftlichen Vereines und seitens der Stadt Bregenz in entgegenkommendster Weise dem Lande das Angebot der unentgeltlichen Übernahme gemacht wurde, um diese chemische Versuchsanstalt gleichzeitig in eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt leichter umzuwandeln. Als es sich dann um die Ausschreibung der Stelle eines Leiters dieser Untersuchungsanstalt handelte, trat die Erscheinung zutage, daß unter allen Kompetenten kein einziger war, welcher das Lebensmittelpertendiplom nachzuweisen in der Lage war, aus dem einfachen Grunde, weil dieses damals noch unmöglich war, indem bis vor kurzem die Möglichkeit der Befähigung zur Lebensmittelkontrolle als Experte überhaupt fehlte, nachdem erst, wie bekannt, in jüngster Zeit diesbezügliche Verordnungen erlassen sind. Es blieb daher für den Landesauschuß nichts anderes übrig, als vorderhand ein Provisorium zu schaffen und, wie sie aus früheren Verhandlungen wissen, den Herrn Ingenieur Josef Kraßer als provisorischen Leiter der landwirtschaftlichen chemischen Versuchsanstalt zu bestellen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, das für die Lebensmitteluntersuchungsanstalt notwendige Diplom eines Lebensmittelpertens sich zu verschaffen, das bis dato niemand nachweisen konnte und ihm einen Urlaub zu dem Zwecke gewähren, zu daß er in Wien die diesbezüglichen Vorlesungen noch höre und auf Grund derselben die Prüfung als Lebensmittelperte mache. Dieser Urlaub dauerte 2 Jahre und während dieser Zeit hat er die laufenden Geschäfte, nämlich die Kanzleiarbeiten, von Wien aus so weit möglich verrichtet und im übrigen hat der Herr k. k. Realschulprofessor Brunnmayr in Dornbirn

die unmittelbare Leitung der Anstalt selbst innegehabt und zur größten Zufriedenheit besorgt. Alle Jahre hat Herr Kraßer in den Ferien direkt einige Monate hier gearbeitet und nun ist es ihm gelungen nach Ablauf der Studien, die Prüfung im März dieses Jahres als Experte mit Auszeichnung in sämtlichen Fächern zu machen. Er ist nun seit Ende März definitiv hieher übersiedelt, aber die Aktivierung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt konnte bis heute doch noch nicht vollführt werden. Die Regierung, welche in anerkennenswerter Weise eine erbetene Staatsunterstützung in Hinkunft bewilligt hat, verlangt begreiflicher Weise einen maßgebenden Einfluß bei Feststellung des Statutes für diese Anstalt. Es wurde ein Statut ausgearbeitet mit einem Aufsichtsrate, ähnlich wie an der Landesfärserschule in Doren, in welchem auch ein Vertreter des landwirtschaftlichen Vereines und der Stadt Bregenz vertragsmäßig Sitz und Stimme hat und wurde dem Statute ein ausführlicher Tarif für die Lebensmitteluntersuchungen beigegeben. Trotz wiederholter Verhandlungen ist von Seite der Regierung, speziell des k. k. Ackerbauministeriums, dieser Tarif immer beanstandet worden mit der Begründung, daß die Tariffsätze zu niedrig seien und daher der Fall eintreten könnte, daß ein Defizit bei der Verwaltung herauskomme. Die Regierung verlangt nämlich dieselben Tariffsätze für die Lebensmitteluntersuchung wie sie in Großstädten bestehen. Der Landesauschuß hat in ausführlicher Weise die Unmöglichkeit der Regierung gegenüber nachgewiesen, einen so hohen Tarif anzunehmen, weil man einen solchen geradezu als Todesstoß der Anstalt vor deren Geburt bezeichnen müßte. Mit so hohen Tariffätzen wäre unsere Anstalt bei der Bevölkerung von vornherein unmöglich durchgedrungen. — Gerade heute bin ich nun aber in der angenehmen Lage, dem hohen Hause mitzuteilen, daß zufolge eines mir zugekommenen Privat Schreibens Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers, dem dann im Laufe des Tages noch eine amtliche Zuschrift des k. k. Ackerbauministeriums folgte, das Ackerbauministerium nunmehr geneigt ist, die Bedenken, welche dasselbe gegen die Tariffanfätze früher vorgebracht hat, fallen zu lassen und seinerseits die Lebensmitteluntersuchungsanstalt mit dem von uns vorgeschlagenen Tarife und mit den sonstigen Bestimmungen des Statutes zu bewilligen. Es ist nun nur noch die Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern erforderlich, aber nachdem das k. k. Ackerbauministerium den Akt mit

seiner Zustimmung an das k. k. Ministerium des Innern hinübergegeben hat, so ist an der in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgenden Zustimmung auch von dieser Stelle nicht mehr zu zweifeln, so daß wir dann in die Lage kommen werden, die Landesanstalt in verhältnismäßig kurzer Zeit, wo möglich mit Neujahr, zu eröffnen. Bezüglich der vorbereitenden Schritte zu dieser Eröffnung wird ein Akt dem hohen Landtage in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden, welcher noch einer kleinen Umarbeitung bedarf, in Folge dieser neuesten Eröffnung von Seiten der Regierung. Was die Bemerkung des Herrn Berichterstatters wegen der Zuschrift an die Gemeinden anbelangt, so werden wahrscheinlich auch an die übrigen Städte und größeren Orte solche gekommen sein und ich konstatiere einfach, daß wir die Teilnahme an einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Tirol und Vorarlberg von Seite des Landesauschusses mit der Motivierung abgelehnt haben, daß wir für unser Land eine eigene Anstalt wollen und zwar eine Landesanstalt, durch Umgestaltung der bisherigen landwirtschaftlich chemischen Versuchsanstalt in eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt und daß es vom Standpunkte des Landesauschusses ein Gebot der Notwendigkeit ist, wenn die Gemeinden, an welche diese Anfrage gerichtet wurde, kategorisch darauf hinweisen, daß wir eine eigene Landesanstalt bekommen, die nach der heutigen Erklärung Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers gesichert ist, und sie daher mit dieser Anstalt und nur mit dieser in Verkehr stehen wollen.

Wünscht noch jemand das Wort, auch zu den andern Punkten? —

Wenn dies nicht der Fall ist, so wären jetzt die einzelnen Punkte der Rubrik C angerufen und erledigt und wir kommen nun zur Abstimmung über den, in dieser Rubrik gestellten Antrag des Finanzauschusses, den der Herr Berichterstatter bereits verlesen hat.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Berichte und Antrage, wie er vom Finanzausschusse gestellt wurde, ihre Zustimmung erteilen wollen, gefälligst sitzen zu bleiben. —

Angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter weiterzufahren.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, II.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des Finanzauschusses die Debatte und

stelle die Anfrage, ob einer der Herren den Wunsch ausdrückt, daß die einzelnen Posten des Rechnungsabchlusses des Landesfondes — Einnahmen und Ausgaben — angerufen werden sollen, wenn einer der Herren zu den einzelnen Rubriken sprechen will. —

Wenn das nicht gewünscht wird und niemand in der Debatte das Wort zu ergreifen beabsichtigt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Finanzauschusses, beziehungsweise dem Rechnungsabchlusse des Landesfondes ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, III.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Punkte des Landeskulturfondes das Wort? —

Wenn niemand das Wort ergreift, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage des Finanzauschusses, wie er verlesen wurde, die Zustimmung gibt. Ersuche, in der Berlesung weiter zu fahren.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, IV.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort zu Rubrik IV? —

Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt.

Bitte, in der Berlesung weiter zu fahren.

Luger: (Liest Punkt V und VI aus Beilage 30.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? Herr Abgeordneter Dressel hat dasselbe.

Dressel: Nach § 87 der Gemeindeordnung hat der Landtag mittels seines Ausschusses zu wachen, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Ich möchte nun im Interesse der Gemeinden als solche und zur Aufklärung des Landtages, der in dieser Hinsicht das Aufsichtsrecht über die Gemeinden durch den Landesauschuß auszuüben hat, erfahren, in welcher Weise der Landesauschuß dieses Recht in jenen Gemeinden ausübt, in denen das Grundbuch eingeführt wird, um sie gegen Ver-

luste an jenen Vermögenheiten durch unrichtige Eintragungen in das Grundbuch zu schützen.

Landeshauptmann: Auf diese Anfrage kann ich dem Herrn Abgeordneten Dressel nur mitteilen, daß bis dato ein einziger derartiger Fall den Landesauschuß beschäftigt hat. Es wurde nämlich eine Anfrage an denselben gerichtet, wie in Bezug auf die Eintragung in das Grundbuch vorgegangen werden soll.

Die Anfrage wurde gestellt vom Herrn Grundbuchanlegungskommissär in Feldkirch, welcher Aufklärung wünscht, wie die Bürgernutzungen oder, wie man sie in Feldkirch zu nennen pflegt, das sogenannte „Aktivbürgervermögen“ in das Grundbuch eingetragen werden soll, ob auf den Namen einer der juristischen Personen, die sich betitelt „Aktivbürgerkorporation“, oder auf den Namen der Gemeinde.

Ich möchte dem hohen Hause und auch der Öffentlichkeit, insbesondere den Gemeinden, in welchen noch solche Grundbucheintragungsfragen von Gemeindegutnutzungen in Zukunft vorkommen werden, klarlegen, welche Stellungnahme der Landesauschuß einnimmt, und werde mir daher erlauben, Ihnen die Antwort zu verlesen, welche der Landesauschuß unterm 21. Feb. vorigen Jahres an den Grundbuchanlegungskommissär gerichtet hat.

(Verliest nachstehende Zuschrift.)

An den Herrn Grundbuchanlegungskommissär
in Feldkirch.

In Beantwortung der Zuschrift vom 24. Jänner G.-A. Feldkirch/29 beehre ich mich zufolge heutigen Sitzungsbeschlusses den Standpunkt des Landesauschusses in Sachen des sogenannten Aktivbürgervermögens in Feldkirch nachstehend mitzuteilen.

Sowohl die G. D. vom Jahre 1864 als die neue G. D. vom 21. Sept. 1904 spricht immer nur von einem Stammgute und Stammvermögen der Gemeinde, welches ungeschmälert zu erhalten, Pflicht der Gemeinde ist. § 63 der jetzt geltenden G. D. setzt, im ganzen und großen mit dem § 63 der alten G. D. übereinstimmend, fest, daß sich in Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nach der bisher gültigen Übung zu benehmen sei. Innerhalb des Rahmens dieser gültigen Übung und auf Grund derselben kann der Gemeindeauschuß ein diese Teilnahme regelndes

Statut festsetzen, welches der Genehmigung des Landesauschusses unterliegt. Endlich bestimmt § 63 der G. D. noch ausdrücklich, daß die Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, ausnahmslos in die Gemeindefassa abzuführen sind. § 8 der G. D. enthält dann die Bestimmung, daß an jenen besonderen Rechten, welche nach gültiger Übung oder Statut den Bürgern einer Gemeinde vorbehalten waren, nichts geändert wird. Dieser gesetzliche Standpunkt muß nun wie bei allen übrigen Gemeinden mit eigenen Nutzungsrechten der Bürger (Holz, Weide, Alpen) auch der Stadtgemeinde Feldkirch gegenüber eingenommen werden und hat ihn tatsächlich der Landesauschuß stets so eingenommen. Aus diesem Grunde hat der Landesauschuß mit Erlaß vom 14. März 1898 Zl. 1069 den Stadtmagistrat auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 27. Dez. 1882 beauftragt, unverzüglich an die Zusammenstellung eines Inventars über das Bürgervermögen zu schreiten und in Zukunft jährlich auch einen Auszug aus der Bürgerrechnung vorzulegen, nachdem es außer allem Zweifel stehe, daß dieses Vermögen nach § 63 der G. D. zu behandeln sei und auch tatsächlich bisher schon so behandelt wurde und wurde obiger Auftrag einer Vorstellung des Stadtmagistrates gegenüber mit aller Entschiedenheit aufrecht erhalten und schließlich trotz Widerstrebens auch ausgeführt.

Der nach hieramtlich stets gepflogenen Anschauung zufolge kann weder in Feldkirch noch anderwärts im Lande eine „juristische Person“ mit Korporationsrechten unter dem Titel Korporation der Aktivbürger mit Recht bestehen, wie auch der Ausdruck Aktivbürger ein zwar auf älterer Gepflogenheit beruhender stillschweigend gebuldeter, aber kein auf dem Gesetze beruhender ist.

Es gibt nach § 8 der G. D. nur schlechthin Gemeindeangehörige, welche neben ihrer Heimatberechtigung auch auf Grund von Abstammung oder Verleihung Bürger der Gemeinde sind und welchen in einer Anzahl Gemeinden nach bisher gültiger Übung oder Statut besondere Rechte vorbehalten sind.

Die Rechtsanschauung des Landesauschusses in der Frage der sogenannten Aktivbürgerkorporation in Feldkirch und ihrer zur Eintragung in das Grundbuch angegebenen, angeblichen Vermögenheiten, bestehend aus dinglichen Eigentums- und Servitutzrechten, geht

somit dahin, daß alle diese Vermögenheiten Eigentum der Stadtgemeinde sind, daß aber auf Grund öffentlichrechtlicher Bestimmungen, auf keinen Fall aber auf Grund privatrechtlicher Titel, jenen Gemeindeangehörigen (G. D. § 6 Abs. 1), welche zugleich durch Abstammung oder Verleihung neben dem Heimatrecht auch das Bürgerrecht in der Gemeinde Feldkirch besitzen, auf Grund der bisher gültigen Übung und im Ausmaße derselben gewisse Nutzungsrechte in den der Stadtgemeinde eigentümlich gehörigen Waldungen und anderen Realitäten und Rechten gemäß § 63 der G. D. zustehen, wornach kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute, spezielle Rechtstitel ausgenommen, einen größeren Nutzen ziehen darf, als zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. Alle nicht hierzu notwendigen Nutzungen sind ausnahmslos in die Gemeindefassa abzuführen.

Nach hieramtlicher Anschauung und nach dem hieramts stets speziell der Stadtgemeinde Feldkirch festgehaltenen Standpunkte kann daher der Landesausschuß die Anmeldung des Vertreters der sogenannten Aktivbürgerkorporation für diese letztere nicht anerkennen und muß das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde selbst als allein berechtigt ansehen. Dementsprechend ist nach hieramtlicher Anschauung der Stadtmagistrat allein berechtigt, unbefehdet des Aufsichts- und Bewilligungsrechtes des Landesausschusses als Vertreter dieser Vermögenheiten bei der Grundbuchs-anlegung zu intervenieren."

Diese Zuschrift wurde also an den Stadtmagistrat in Feldkirch gerichtet und zwar zu einer Zeit, als der frühere Referent in Gemeindefragenangelegenheiten, Herr Dr. Schneider, schon schwer krank war und daher ich sein Referat übernommen hatte. Ich habe dieses Referat auch beibehalten bis zum Eintritt des Herrn Landeshauptmannstellvertreters in den Landesausschuß, worauf diesem Herrn vom Landesausschuße dasselbe übertragen wurde.

In der Zwischenzeit also sind die Anweisungen an die Stadtgemeinde Feldkirch hinausgegangen. Sonst ist seit dieser Zeit an den Landesausschuß in keiner Weise und von keiner Seite mehr eine Anfrage gerichtet worden. Ich bin aber dem Herrn Abgeordneten Dressel dankbar, daß er diese Anfrage an mich gerichtet hat, um mir nach außen die Möglichkeit zu gewähren, daß Gemeinden, welche die Grundbuchs-anlegung noch vorzunehmen haben, diesen Rechtsstand-

punkt des Landesausschusses kennen lernen, um ihn auch befolgen zu können.

Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Herr Abgeordneter Dressel hat dasselbe. —

Dressel: Diese Beaufsichtigung der Gemeinden in Bezug auf Eintragungen ins Grundbuch scheint mir ungenügend zu sein. Während in einer Reihe von Gemeinden des Gerichtsbezirkes Feldkirch — nach meinen Informationen sind dies die Gemeinden Weiler, Röhitz, Sulz, Viktorsberg, Rankweil, Sateins, Schlinshund Düns — die Vermögenheiten richtig als Eigentum der Gemeinde ins Grundbuch eingetragen sind, finden sich mehrere Gemeinden, in denen diese Vermögenheiten als Eigentum einzelner Klassen von Gemeindegliedern ins Grundbuch eingetragen wurden. So ist z. B. im Grundbuch für Laterns ein Wald der Gemeinde Altenstadt als Eigentum der „Aktivbürgerkorporation der politischen Gemeinde Altenstadt“ eingetragen, während die Waldungen, die die Gemeinden Rankweil und Meiningen in Laterns besitzen, richtig als Eigentum dieser Gemeinden eingetragen sind.

Im Grundbuch für Tisis sind die Gemeindegründe als Eigentum „der Bürgergemeinde“ Tisis „auf Grund der Erziehung“ zugeschrieben. Die Gemeinde Tosters ließ ihren Realbesitz als Eigentum „der Aktivbürgerkorporation der Gemeinde Tosters auf Grund der Erziehung“ ins Grundbuch eintragen. In demselben Grundbuch finden sich die Gemeindeteile und der Wald samt Wolfgangskirche der Stadt Feldkirch als Eigentum der „Aktivbürgerkorporation der k. k. Stadt Feldkirch“ eingetragen.

Im Grundbuch für Fraastanz wurden die noch ungeteilten Gemeindefeldungen und Gemeindefeldweiden als Eigentum der „Interessenschaft der Rechtebesitzer der politischen Gemeinde Fraastanz“ eingetragen.

Die ausgedehnten Waldungen zc., die die Stadt Feldkirch im Gemeindegebiete von Fraastanz besitzt, sind im Grundbuch ebenfalls als Eigentum der „Aktivbürgerkorporation der k. k. Stadt Feldkirch“ eingetragen, also als Eigentum einer Korporation, die rechtlich gar nicht existiert und die sich jetzt erst konstituieren und ihre Grundbücher-

lich sichergestellten Rechte auf ihr „Privateigentum“ selbständig ausüben will.

Die Reklamationsfristen in Bezug auf diese Eintragungen ins Grundbuch (mit Ausnahme jener von Tisis) sind schon verstrichen. Es bleiben aber noch 2 Wege offen, die Rechte der Gemeinden als solche zu wahren. Den einen Weg zeigt die Verordnung des Justizministeriums vom 26. Oktober 1894, Verordnungs-Nr. 40, nach welchem wegen „fehlerhafter Eintragungen ins Grundbuch“ eine amtliche Richtigstellung anzustreben wäre. Führt dieser Weg nicht zum Ziele, so müßte man wohl den Prozeßweg betreten, um die Rechte der Gemeinden sicherzustellen.

Um für die Zukunft derlei unrichtigen und rechtswidrigen Eintragungen vorzubeugen, dürfte es sich nach meiner Anschauung empfehlen, von den Vorständen jener Gemeinden, in denen das Grundbuch eingeführt wird, rechtzeitig einen Nachweis der richtigen Anmeldung des Realbesizes der Gemeinde zur Eintragung ins Grundbuch zu fordern. In Bezug auf die erwähnten, bereits erfolgten unrichtigen Eintragungen ins Grundbuch glaube ich die Erwartung aussprechen zu dürfen, der Landesauschuß werde die geeigneten Schritte tun, damit jene Eintragungen im Grundbuche richtig gestellt werden.

Landeshauptmann: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Dressel sehr dankbar für diese Mitteilungen, die mir ganz neu sind. Ich habe erst jetzt, in diesem Augenblicke, erfahren, wie in einer Reihe von Gemeinden wie Altenstadt, solch irrige Eintragungen stattgefunden haben und wir werden nicht ermangeln, im Landesauschuße mit aller Beschleunigung jene Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, das Recht der Gemeinden gegenüber irrtümlichen und fiktiven sogenannten Aktivbürgerkorporationen oder heißen sie, wie sie wollen, festzustellen und auf Basis dieses Justizministerialerlasses zur Vorfrage eine Korrektur im amtlichen Wege einleiten lassen; eventuell müßte auch der § 91 der Gemeindeordnung in Kraft treten, daß den Gemeinden bei Befangenheit des Gemeindeauschusses ein Vertreter zur Wahrung der Gemeindeangelegenheiten von seiten des Landesauschusses bestellt würde.

Wer wünscht weiter das Wort? —
Herr Abgeordneter Ditz hat dasselbe.

Ditz: Ich habe gehört, es soll in Feldkirch eine doppelte Praxis existieren.

In Frastanz soll das Eigentumsrecht für die Aktivbürgerkorporation eingetragen sein, in Feldkirch dagegen ist es für die Gemeinde eingetragen.

(Dressel: Infolge Auftrages des Landesauschusses ist es gemacht worden.)

Ich habe nicht gewußt, wie es zugegangen ist, daß eine solche Doppelpraxis geübt wurde.

Legthin habe ich auch vernommen, daß die Gemeinde einen Beschluß gefaßt hat, in welchem gesagt ist, sie bestehe darauf, daß die Eintragung für die Gemeinde erfolge, daß jedoch der Aktivbürgerkorporation ein Rekurs offen stehe.

Nun begreife ich nicht, wie die Gemeindeverwaltung einen solchen Standpunkt einnehmen kann und sozusagen nur halb anerkennen will, daß die Gemeinde berechtigt ist, daß das Eigentum für die Gemeinde eingetragen wird. Den Aktivbürgerkorporationen, wenn solche wirklich existieren, wäre auf Grund des Gesetzes ein Einspruchsrecht zugestanden; es wäre nicht nötig gewesen, einen solchen Zusatz zu machen.

Ich muß offen gestehen, ich war ganz überrascht, als eine Deputation heute dies erzählte.

Aus diesen Gründen habe ich Auskunft wollen, wie man in Feldkirch dazu kommt, an dem einen Orte so, am anderen so eintragen zu lassen. Es wäre Pflicht der Gemeindevertretung gewesen, ganz genau gleichmäßig vorzugehen und schon das erstemal so eintragen zu lassen, wie es hätte erfolgen müssen.

Landeshauptmann: Ich bedaure, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter und Bürgermeister von Feldkirch diese Tage nicht hier ist. Ich kann eine Antwort darauf nicht erteilen. Vielleicht wird eine Gelegenheit geboten werden, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter später auf diese Bemerkung die nötige Aufklärung gibt.

Wünscht noch jemand das Wort? —

Herr Dekan Mayer hat dasselbe.

Mayer: Hohes Haus! Es wurde soeben darauf hingewiesen, daß der hohe Landesauschuß als Aufsichtsgremium die Verwaltung des Stammvermögens der Gemeinden zu überwachen habe. Ich nehme hievon Anlaß, den Landesauschuß sowie den hohen Landtag auf das Stammvermögen des Standes Montafon aufmerksam zu machen.

Der Stand Montafon besitzt in seinen Waldungen, Standeswaldungen genannt, ein Vermögen, das unsere volle Beachtung verdient, ein Vermögen, das richtig verwaltet, bezw. rationell bewirtschaftet, nicht bloß jeder Zeit das notwendige Nutz- und Bauholz für die Talbewohner liefern würde, sondern auch noch ein Erträgnis zugunsten der Standeskasse abwerfen könnte.

Nun sind aber die Klagen über die schlechte Bewirtschaftung der Standeswaldung seit mehr als einem Jahrzehnte derart häufig geworden, daß man, wenn diese Klagen auch nur teilweise gerechtfertigt und begründet wären, befürchten muß, daß das schöne Stammvermögen des Standes Montafon bald großen, nicht leicht mehr zu ersetzenden Schaden erleide, wenn hierin nicht gründlich Wandel geschaffen wird.

Ich unterlasse es, auf die vielen mehr oder weniger begründeten Klagen, die man immer und immer wieder von der bodenständigen Bevölkerung des Tales hören muß, heute näher einzugehen, und begnüge mich, den hohen Landesauschuß auf dieselben aufmerksam gemacht zu haben.

Eines jedoch muß ich hier feststellen. Das Statut, nach welchem sich der Landesauschuß in Verwaltung dieses Stammvermögens zu richten hat, paßt nicht mehr in unsere Zeitverhältnisse herein, es steht in seinen Vorschriften im Widerspruch mit der tatsächlichen Handhabung und ist geeignet, das Stammvermögen zu schädigen und zu vermindern, anstatt es zu erhalten und zu vermehren.

Es darf z. B. kein Holz verkauft werden. So bleibt an Stellen, die nicht so leicht zugänglich sind, Wind- und Wursthholz liegen und verfault, anstatt daß es durch Verkauf einiges Erträgnis abwerfen würde.

Wer das Glück hat, im Montafon ist es aber ein zweifelhaftes Glück, Privatwaldungen zu besitzen, der erhält aus der Standeswaldung gewöhnlich kein Nutz- oder Bauholz, zu den Standesumlagen aber wird ein solcher Waldbesitzer dennoch herangezogen, er hat also wohl Pflichten, aber keine Rechte, wenigstens nach dieser Seite hin betrachtet. Wessen Haus nicht eingeforstet ist, hat kein Recht auf Holzbezug aus der Standeswaldung für dieses Haus, auch wenn er Gemeindegewerter ist. Will aber ein Fremder eine

Villa bauen oder will irgend eine Sektion des Deutsch-Oesterreich. Alpenvereins eine Klubhütte erstellen, wird Holz aus der Standeswaldung in reichem Ausmaße in möglichst günstiger Lage bewilligt. Begründet wird diese Bewilligung mit der Rücksicht auf die Fremden und die Hebung des Fremdenverkehrs.

Ganz recht. Ich bin auch für die Förderung des Fremdenverkehrs. Aber was gegenüber dem Fremden recht ist, muß gegenüber den heimatberechtigten Talbewohnern und Gemeindegewertern wenigstens billig sein. Man löse also diese so auffallend in Erscheinung tretenden Widersprüche durch eine entsprechende zeitgemäße Abänderung des Statutes und richtige Handhabung desselben und viele bisher berechtigte Klagen werden verstummen.

Der Umstand, daß Besitzer von Privatwaldungen aus der Standeswaldung selten oder nie Holz beziehen können, veranlaßt sie, ihre Privatwaldungen zu verkaufen, wodurch Haus und Hof der Standeswaldung zur Last fallen, was wieder eine Schädigung des Stammvermögens des Standes Montafon bedeutet.

Auch dieser Mißstand könnte durch Abänderung des Statutes behoben werden.

Indem ich den hohen Landesauschuß auf Unzulänglichkeiten in der Verwaltung des Stammvermögens des Standes Montafon hiemit aufmerksam gemacht habe, bitte ich denselben zugleich, dahin zu wirken, daß das angezogene Statut in einer unseren Zeitverhältnissen entsprechenden und die Erhaltung des Stammvermögens fördernden Weise möglichst bald abgeändert werde.

Darauf möchte ich den hohen Landesauschuß aufmerksam gemacht haben.

Landeshauptmann: Die Angelegenheit, welche der Herr Abgeordnete Dekan Mayer berührt, ist dem Landesauschuße leider nur zu gut bekannt. Wir haben uns schon wiederholt mit solchen Fällen befaßt, wo infolge von Verkauf von Bauerngütern der Versuch gemacht wurde, den Wald, der beim Bauerngute war, abzustößen und einem anderen zu verkaufen, damit wegen Mangel eines eigenen Waldes der neue Besitzer Anspruch auf den Bezug von Holz aus der Standeswaldung erheben könne.

Es hat unterm 20. März 1906 die Gemeinde Bartholomäberg eine Eingabe wegen Vorkehrungen zur Verhinderung der Waldschlächtereier gemacht und hat auf Grund dessen um Annullierung des Kaufvertrages eines Holzhändlers er sucht.

Der Herr Abg. Dr. Schneider hat seinerzeit das Referat in dieser Angelegenheit gehabt und nachdem er zum Refurse selbst Stellung genommen hatte, auch noch einen Erlaß des Landesaussschusses in Vorschlag gebracht, wonach der Landesverwaltung dringend eine Revision des Statutes wenigstens in einem Punkte empfohlen und dabei darauf hingewiesen wurde, daß das Statut im allgemeinen sehr mangelhaft sei und dringend einer allgemeinen Reform bedürfe. Aber vorderhand wird als erster Punkt empfohlen, in dieser Richtung Vorjorge zu treffen, daß nicht durch Waldverkauf, durch Losrennung des Waldes von Bauerngütern der Mehrinanspruchnahme der Landeswaldung Tür und Tor geöffnet werde.

Der Landesaussschuß hat dann unterm 9. Juni 1906 den Beschluß gefaßt: „Ueber den Bezug von Nutz- und Brennholz aus Montafoner Landeswaldungen sind die diesbezüglichen Bestimmungen im nachstehenden Sinne zu ergänzen, respektive zu ändern.

Einem Antrage des Vorarlberger Landesaussschusses, daß, wenn ein Heimgut mit Waldbesitz mit der Bestimmung verkauft werden sollte, daß der Wald dem jeweiligen Verkäufer zurückbleibt, für dieses Heimgut das Servitutsrecht des Holzbezuges auf immerwährende Zeiten verfällt, wird im Prinzipie vollkommen zugestimmt und ist behufs gegenständlicher Durchführung der Landesaussschuß um diesbezügliche Weisungen bittlich anzugehen.“

Es wäre also der Landesaussschuß bereit, in dem Statute eine derartige Ergänzung beizufügen.

Die Angelegenheit hat dann eine Verzögerung erlitten durch die Krankheit und den Todesfall des Herrn Referenten und wir werden jetzt auf diese Anregung hin, die der Herr Abgeordnete Dekan Mayer vorgebracht hat, dem Herrn Referenten in dieser Angelegenheit empfehlen, direkt daran zu gehen, mit dem Landesaussschusse kurzer Hand in Fühlung zu treten, und zwar in eine

speziell mündliche Verhandlung, um ihm die nötigen Daten an die Hand zu geben, daß dieses Statut einer gründlichen Umarbeitung mit fachmännischem Rate zur Seite, unterzogen werde. Die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dekan Mayer sind vollinhaltlich gerechtfertigt. Die Mißverhältnisse der Waldwirtschaft in Montafon sind zum großen Teile durch dieses unglückliche Statut hervorgerufen worden. Es muß unbedingt Remedur geschaffen werden, soll nicht dieses wertvolle Vermögen des Tales in kurzer Zeit zugrunde gehen.

Wünscht noch jemand das Wort? Herr Abgeordnete Dressel hat dasselbe.

Dressel: Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Bewohner des Bezirkes Bludenz darauf aufmerksam machen, daß im 2. Absätze des § 63 der Gemeindeordnung steht: „Eine Veräußerung von Nutzungserträgen ist seitens der Nutzungsberechtigten in der Regel unstatthaft; in berückichtigungswürdigen Fällen aber kann der Landesaussschuß Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.“

Im Bludenzener Bezirke werden die alten Forstgesetze rigoros, ja rücksichtslos durchgeführt. Wenn ein Nutzungsberechtigter das Holz viel besser auf andere Art verwenden könnte, darf er es nicht einmal gegen anderes Holz austauschen. Wenn er Holz für die Ausbesserung seines Hauses bedarf, muß er genau das Holz verwenden, das ihm zugeteilt wurde. So hat z. B. eine Witwe einen Fußboden in ein Zimmer machen lassen. Es wurde ihr Holz bewilligt; natürlich mußte sie genau dieses Holz verwenden. Das war aber grün. Der Schreiner sagte ihr, er wolle ihr trockenes Holz geben; weil sie nun diesen Austausch gemacht hat, wurde sie bestraft. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Diesbezüglich möchte ich bemerken, daß der § 63 der Gemeindeordnung vom Jahre 1904 mit Vorbedacht so geändert wurde, um in berückichtigungswerten Fällen wirklich die Möglichkeit zu gewähren, auch einen Verkauf oder Tausch des Holzes durchzuführen.

Wenn solche Wünsche speziell im Bludenzener Bezirke laut werden, sollten die Gemeinden aber auch den § 63 lesen. Dort steht, daß sich die Gemeinden unter Angabe der Gründe an den Lan-

des Ausschuß wenden sollen um Bewilligung solcher Ausnahmeverhältnisse, und der Landesauschuß wird nach Prüfung der Gründe die Bewilligung erteilen.

Wenn aber im Bludenzter Bezirke so rigoros vorgegangen wird, so konstatiere ich, daß im Bezirke Feldkirch gar nicht vorgegangen wird. Hier wird ein förmlicher Holzhandel mit dem Ertragnisse des Bürgergutes getrieben. Man kümmert sich weder um den § 63 noch um dessen Ausnahmestimmungen. Es wird einfach das Holz aus der Waldung geschlagen und ohne Rücksicht darauf, daß § 63 ausdrücklich nur von einer Benützung für Haus- und Gutsbedarf spricht, macht man es in vielen Gemeinden so, daß man einfach das Holz jedem Bürger zur freien Verfügung anweist. Der verkauft es dann an einen Holzhändler und macht damit noch ein Geschäft. Daß ein solches Vorgehen vollständig in Widerspruch mit § 63 steht, wird jeder anerkennen müssen, welcher den § nur halbwegs liest.

Wir haben diesbezüglich bei Vorstehertagen die Herren ganz genau informiert und ich weiß, daß die beste Absicht besteht, daß aber die Herren Vorsteher innerhalb der Gemeinden selbst große Kämpfe zu bestehen haben gegen die Gewohnheit und den erbeingewonnenen Unfug des Holzverkaufes seitens der Bürger.

Der Landesauschuß hat beschlossen, den Herrn Referenten zu beauftragen, in einer der nächsten Sitzungen einen diesbezüglichen Zirkularerlaß, welcher genaue Erläuterungen zu § 63 G. D. geben soll, vorzulegen, der an die Gemeinden hinausgehen wird. Ich wiederhole nochmals, daß der Landesauschuß gerne geneigt ist, Ausnahmefälle zu bewilligen, wenn triftige Gründe hiezu vorhanden sind; aber wie man es in verschiedenen Gemeinden des Landes, speziell im Bezirke Feldkirch macht, das geht nicht. Das ist gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes.

Diese Holznutzungen sind nicht da, daß man damit Handel treibt, sich bereichert und Geschäfte macht, sondern dienen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes, zu Hausreparaturen und Hausneubauten.

Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn es nicht der Fall ist und der Herr Berichterstatter auch nichts mehr beizufügen hat und gegen

den Antrag nichts vorgebracht wird, er somit die Zustimmung des hohen Hauses findet, so bitte ich in der Berlesung weiter zu fahren.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, VII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? —

Wenn es nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus zustimmt.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, VIII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? Wenn nicht, so erkläre ich den Antrag für angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, IX.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? — Wenn nicht, so nehme ich an, daß das hohe Haus auch diesem Antrage seine Zustimmung gegeben hat.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, X.)

Landeshauptmann: Keine Bemerkung nehme ich als Zustimmung zum Antrage an.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XI.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? Wenn es nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Berichte und Antrage das Wort? —

Wenn niemand sich meldet, erkläre ich denselben als angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XIII.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort? — Wenn sich niemand meldet, erkläre ich den Antrag als angenommen.

Luger: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 30, XIV.) Ich möchte dazu bemerken, daß, wie ich gehört habe, der Herr Landeshauptmann in einer der nächsten Sitzungen die Landhausbaufrage als separaten Punkt auf die Tagesordnung setzen wird.

Landeshauptmann: Ich will noch beifügen, daß durch den Zuschuß des heurigen Jahres von K 10,000 sich der Landhausbaufond auf zirka K 75—76,000 belaufen wird.

Wünscht jemand das Wort? —

Es ist nicht der Fall; somit nehme ich an, daß das hohe Haus auch dem letzten Antrage des Finanzausschusses seine Zustimmung erteilt.

Luger: Liest den Schluß des Berichtes aus Beilage 30.)

Landeshauptmann: Ich kann namens des Landesausschusses und der Herren Beamten nur den Dank für die Anerkennung seitens des Finanzausschusses zum Ausdruck bringen.

Wir haben nun diesen Gegenstand und damit auch unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Donnerstag, den 1. Oktober vormittags 11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Akt betreffend die Landhausbaufrage.
2. Akt betreffend die teilweise Rekonstruktion der Straße Au—Damüls.

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der kaufmännischen Fortbildungsschule Bregenz um Gewährung einer Subvention.
4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinden Meiningen und Koblach betreffend Durchführung der Schulbauten an der Früz.
5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehroordnung).
6. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Kinderrettungsvereins in Jagdberg wegen Übernahme des Gehaltes einer männlichen Lehrkraft auf das Land.
7. Bericht des Petitionsausschusses über die Subventionsgesuche:
 - a) des deutschen Schulvereines in Wien;
 - b) des Vorarlberger Unterstützungsvereines in Innsbruck;
 - c) der k. k. Staatsbahndirektion Wien wegen Herstellung von Reklamebroschüren.

Ich behalte mir vor, den einen oder anderen kleinen Bericht, der dieser Tage noch einlaufen sollte, der Tagesordnung anzufügen.

Ich bemerke auch, daß an einem der nächsten Tage eine Sitzung des Jubiläumsausschusses stattfinden wird, und ich erlaube mir, die Herren Mitglieder desselben rechtzeitig davon zu verständigen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 1 Uhr mittags.)